

In Causa

Sacken

&

CONSORTEN

nunc in specie

Wackerbacten

Contra

Sachsen-Lauenburg

Olim extrajudicialiter editæ

Casus & Gravaminum Enarrationis
contra Malevolos

SALVATIO.

Cum adjunctis

A. B. C. D. E. F. G.

H. J. K. L. & M.

Anno 1693.

Revisions

humillime oftest Autori

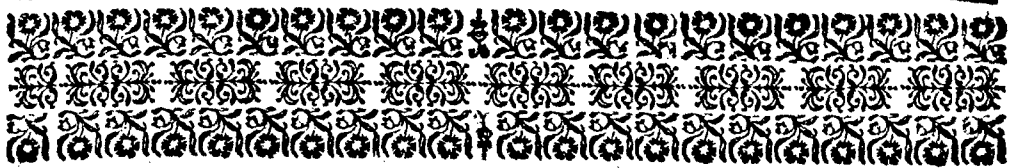


Der
Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen/
Frauen
Anna Maria Franciscã
Wals Gräffin bey Rhein/
In
Bayern/ zu Büllich/ Cleve und Berg
Herzogin/
Gebornen Herzogin zu Sachsen Engern
und Westphalen/
Gräffin zu Geldenß / Spanheimb / der
Marck Ravensperg und Nörß / Frauen zu
Ravensstein / 2c. Wittib / 2c.

Meiner gnädigsten Herzogin und
Frauen

Reichstadt.





Durchleuchtigste Herzogin /

Enädigste

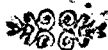
Fürstin und Frau / ꝛc.



Als gestalten Eu. Hochfürstl. Durchl. hochseelichsten Durchl. Ehegemahl/privatâ Authoritate, der Author Lit. A, ex meris passionibus in der bekandten Wackerbartischen Schuld, prætenkions-Sache / samt à parte abgegangenen infectiven Missiven / und Relationen wider mich vor dem einSENDEN / und Sr. hochseeligen Durchl. eine gütliche Handlung mit des processus special-impetranten Herrn Ober-Hauptman Christian Ulrich von Wackerbarten / unter hefftig, und fast gewaltigen perluationen obrudiren / mithin das sothane composition ihme / wie er der Zellischen Ministorum ohne Unterscheid / wer sie seyn / und des besagten Herrn Wackerbarts zugleich mit / Gemüter bereits gewonnen / anvertrauet würde / operosissimè extorquiren wollen / solches alles habe ich aus vorbemelten Lit. A, und andern partialischen sehr diffamantischen Vorstellungen in geziemster Unterthänigkeit damals eben vernehmen müssen / als Eu. Hochfürstl. Durchl. bey Anwesenheit des Hn. Pfaltz Graff Philips zu Sulzbach / meines gnädigsten Herrns / Durchl. zu Reichstadt mir / zu meiner gebührenden Verantwortung / sothane in Giff und Galle evomirte Schartecken gnädigst communiciren lassen.

A.

Gleich wie nun vor solche gnädigste Communication, und / daß Eu. Hochfürstl. Durchl. dem bösen Antragen im Schreiben sub A, wie des Authoris, unter den / von ihm eingesanten und gespielten intriguen / bey keinem zu gedencken / sondern zu secretiren seye / folge nicht geleistet / ich zu förderst unterthänigsten Danck erstatte / und nach meiner gehorsamsten Schuldigkeit / die gnädigst, injungirte Verantwortung gerne eher zu Werck gerichtet ; Also zweiffle aber ich in unterthänigster devotion nicht / Eu. Hochfürstl. Durchl. werden wegen erfolgter retardation mir in ungnaden nichts impuiren / anerwogen des hochbesagten Herrn Pfaltzgraffen Durchl. mich bekantlich damals auf eine Reise nacher Nieder-Sachsen mitgenommen / welche sich bis zur Retour über die 4. Monaten verzogen / und nachgehends / da ich ad lares Sulsbacenses ein wenig zur Ruhe gekommen /



habe wegen Ubertommung einer oder anderer nöthigen Documenten/ auch zu erwartenden E. gewissen Juristischen Facultät unparthialischen Belehrung/ nothwendig/ woserne ich die ungütliche imputationes mit Grund ableinen wollen/ biß dahero wider meinen Willen und Schulden/ die Sache verzögern müssen.

Inzwischen aber seind Eu. Hoch. Fürstl. Durchl. bereits vor einigen Monaten aus Nieder. Sachsen/ wegen derjenigen sehr schändlichen Bezüchtigungen/womit so wol der Authore lit. A. als seine ejusdem farinae alleclæ mich Complots. Weise bey der Gnädigsten Herrschafft hinterrücks anzuschwärzen sich bemühet/ unter eigenhändiger verification des Herrn Pfaltzgraffens Durchl./ ut tunc temporis ocularis ac præsentis testis, der damals zugleich gehaltenen Commissions-Untersuchung/verschiedene Protocolla eingeleitet/ woraus die grosse confusion dieser diffamanten auf solche Art erhellet/ daß einige Zufällig ihre Fehler depreciret/andere etwas unter ihrem Namen ausgefertigt/ oder berichtet zu seyn/ abgeleugnet/ andere aber um Red und Antwort zugeben gar nicht erschienen/ die Anwesenden aber uno ore alle alles auf den Authorem lit. A. als damals Abwesenden/ wie ers inventiret und projectiret gewälzet/ und was sie gethan/ auf sein Befehl und Verantwortung lediglich verschoben. Ingleichen ist auch nach solcher Zeit/ bey der Abreise aus Nieder. Sachsen Eu. Hoch. Fürstl. Durchl. contra die/von eben diesem Authore, und auf dessen Befehl unter falsch unterschriebenen andern Namen/ zu Papier gebrachte/so rubricirte puncta referenda

B. eine veritatis attestacion sub B. von 3. ehrlichen/ fide dignioribus viris, gehorsamst eingesendet worden; Daß also/ was bey lit. A. brevitatis studio und zu der Sachen jam tractandæ Quæstionis gar nicht gehörig/ weggelassen/ auch die Scharreken punctorum referendorum, samt dergleichen unter eines böshafftigen und erkauften Scribenten Namens rubricirten warhafften Delineation, diffamantischer und fast unverschämter Art nach/ aus eines einigen und lit. A. habenden Authoris und passionirten Antagonisten Feder geschlossen/ anzubringen und zu effectuiren beglaubet/ allem demjenigen ein gewaltiger Riegel vorgeschoben/ und die wider mich hinterrücks gespielte böse intriguen mercklich an des Tages Licht zu Schanden und Spott der Uhrheber gebracht worden/ dannenhero sich mit solchen Leuten/ ut verbis Antagonistæ rectius utar, weiters desfalls zu accabliren/ und alles und jedes da hier von neuen extravagirend zu recoquiren/ warlich ultra Sphæram honesti viri ac scopum propositi præsentis ist; Wie denn im übrigen/ daferne auff meine/ gegen der Buchhalterischen Inventariums. mässige/ bey meiner Dimissions. Commission zu Hamburg ausgesetzte Rechnungs Mängels. Posten/ schon vorm Jahr benderseits gnädigsten Herrschaffen eingerichte Verantwort; und Probitung durch widriges zublasen nicht zulänglich befunden werden solte/ ich/ wie daselbst circa finem gemeldet/ wohl leiden kan/ daß auff einer unparthialischen Juristischen Facultät ein Ausspruch zu recht erfordert/ oder falls über das bereits confurirte/ noch ein mehrers zu desideriren/ daß eine Anstalt gemacht werde/ damit zu Nürnberg/ woselbst der Antagonista mehrmals passirt/ in Gegenwart des Hn. Pfaltzgraffen/meines Gnädigsten Herrn Durchl. und Erscheinung aller meiner widrigen (derer 3. gewißlich nicht einen redliche Mann absq; exceptione machen) eine conference und Untersuchung aller imputationen gehalten werde/ wobey ich mich anerbiete/ wen eines grob. bezüchtigten ich wirklich mit Wahrheits Bestand überwiesen würde/daß davor leiden/ und Satisfaction usque ad interesse & damna præstiren wolte/mit dergleichen Gegen Erwar.



Erwartung à diffamantibus; Glaubeude/ daß gegen solchen Anerbieten/ von einem ehrlichen Mann ein mehrers schwerlich gefördert werden könne/ und wobey es also ein vor allemal hóc in passu sein Bewenden hat/ hingegen bloß und alleine dahier ad propositum, jam tangendum & principale ich mich wende/ nemlich ob nach Inhalt lit. A. durch die/ laut Beschuldigung/ meá saltem Authoritate edirten Casus' & Gravaminum enarration das Herrschafftliche Interesse gefährlich hintergangen/ gantz unverantwortlich prostituiret/ und solches durch die Impetrantischen Ortes entgegen gesetzten Wackerbartischen Deduction in ein unzuextricirendes Labyrinth/ ja (sic venia incivilis erga principem Authoris verbo) in limbo stecken lassen/ mithin contra judicata, & sententias den/ von des Hochseeligen Herrn Herzogs zu Sachsen Durchl. bey seinem Leben Consilio prudentum bestiebt/ amicablem compositionis methodum nicht amplectiret/ sondern/ da ich alle diese Verwirrungen gesehen/ meine Dienste depreciiret/ wie die mehrere Contenta lit. A. gebett.

Ob nun wol vors erstere/wegen dessen/ daß die Casus & Gravaminum enarratio nicht privater Weis von mir projectiret/ und ediret/ weniger distribuiret worden/ in meinem/ der Wackerbartischen beglaubten Defension und Deduction Vorlauff's. Weise entgegen gesetzten Bericht sub fol. B 2. ad num. 2. sattsam und überflüssig sich aus. und angeführet befindet/ und gar nicht nöthig wäre/ etwas weiters disfalls zu reponire; So wird dem Antagonisten lit C. und allen denenjenigen/ welche diesen nichtigen Einwurff jemals moviret/ ihr irriger Wahn leichte zu benehmen/ oder zu corrigiren seyn/ insonderheit/ wen über dem/ der Antagonista sich von Herrn Baron von Greiffen/ wie seine Original-Schreiben annoch im Nothfall vorzulegen/ auch informiren läßt/ daß zu solcher Zeit selbiger von Wien und gar aus Ungarn nebenst einen sub Sigillo volante bey seines Hohen Herren Principaleis geschlossenen Schreiben an die Königl. Majestät in Schweden/ und adjungirten gnädigsten Befehl an mich auff Hamburg überschrieben/ wie ich so thanem Schreiben/ die Casus & Gravaminum enarration; so von da/ per postka zum Benschluß zu groß fielen/ beyfügen/ und alsofort/ ohne Versäumniß/ sicher nacher Stockholm befördern sollte.

Wen nun dieses/ und was sonst hóc in passu bereits in dem Gegenberichts. Vorlauff remonstriret ist/ mit unpasionirten Augen angesehen wird/ so werde ich hoffentlich von dieser impostur, und fürnehmsten falschen Præsupposito gar leichte zu absolviren seyn/ und in tantum vors erstere; Vors andere/ so viel aber die übrigen Impurationen anbetrifft/ ist nicht ohne/ daß/ so balden ich gewahr und auch benachrichtiget worden/ daß die Wackerbartische Parthey/ nach Edirung der Defension und Deduction per emissarios zu Wien sich an den Authorem lit. A. und dessen manuteneirenden bande zu meinem Nachtheil gehänget/ in dieser Sachen weiters nichts/ als was zu meiner eigenen Ehren: Rettung erfordert/ ich vorläuffig öffentlich Gegen: Berichten/ und bey schlecht gesehener Manutenance desjenigen/ was in communi Consilio beschloffen und mir injungiret gewesen/ die Warnung zu einen andern weitem und eher zu nennenden Privat: Werck (als man mich zur Sachen selbstigen Elidierung ferner einseitig anmahnen wollen) vor Augen habende abstrahiret/ anbey aber um einen andern die Ehre zu gönnen/ und die Verbesserung zu erwarten/ so gleich mich zu Extradir- und Übersendung der Acten anerbotten/ folgliche auch/ da in dem gemeinschaftlichen Wesen allerhand inconvenientien/ so vor dem nie gewesen/ sondern lediglich der Antagonista nach seiner Ankunfft zwischen die Herrschafft und Ministros erwecket/ hervorgebrochen/ und nicht minder bey der



Schwedischen Occupirung des Landes zu Handeln / der mir vor der ganzen Welt beschene Tott nicht relentret worden / weniger man sich meiner angenommen / nach Bestallungs Inhalt meine Gemeinschaftliche Function und Dienste nicht aber (wie per expressum nacher Reichstad vorhero gehorsamst ich notificiret) der Ursachen halber / womit der Antagonista sub A. mich ungütlich beschuldigen wollen / geziementlich depreciret / und müste mir leid / ja eine Schande seyn / einen Namen des Gelährten zu führen / wen der vermeinten impetrantischen Defension und Deduction ich nicht so fort zu Herrschafftlichen Interesse begegnen können / so ferne man nur manutenance dabey gefunden / und durch des Antagonisten jederzeit sübliche / auch gegen ander ausgeübte / Scabiosas censuras, gleich wäre et sibi solus sapiens, und anderer Leute Arbeit (wo es noch so gut von ihm inticuliret gewesen) Flederwische / sich nicht bemüssiget befinden / manum de tabula zu halten.

In Ansehung nun / daß diesem Antagonisten / vermöge ganz untrübsamer und freuden Feder und Arbeit / dennoch durch den Sinn gefahreriff werde / und er nicht Gelegenheit finden möge / durch sonder Zweifel ein / von mir resquirtes / ihme vielleicht besser anlachendes Interesse, seine Opinion zu beharren / ja per manifeste susceptum Adversariorum patrocinium, wie doch warlich sich nicht gebühret / das Herrschafftliche bonum promovendum lender ! in einen solchen würcklichen Stand / wie er mit sub Lit. A. verkehrt vorwürfft / ohnungänglich nicht zu stürzen / so habe die acta & actirata, so viel derer mir copialiter & originaliter ad manus, doch alles correct gebracht / und ad causam ipsam gehören / nach specificirten Inhalt Lit. D. dieser Backerbartischen und Consorten Sachen auf eine impartialische juristen Facultet indirecto ich versenden lassen / und nach solcher / und was bishero fürnemlich zu Streit gerathen / wahren und vor Augen liegenden Anleitung einige Quæstiones formiret / damit darüber in forma, Acten mässig gesprochen / und die Belehrung nach denen offenbaren Rechten darüber ausgefertigt werden möchten / wie denn solches auch erfolget / und sub Lit. E. effectuirt worden / deßfals nun / und / da hoffentlich E. ganzem Löblichen unpartialischen bepflichteten Collegio / auch denen selbigen angeführten Rechten keine Unwarheit impuriret werden kan / oder mag / verlange ich jeho weiters nichts / als daß die gnädigste Herrschafft / und ein jeder unpartialisch und unpasionirter das Judicium darüber zu fällen / und zu erkennen geruhen wolle / quâ conscientia Dexteritate, vel prudentia der Antagonist (uti ipse iisdem verbis de me conqueritur) so haudent seiner gnädigsten Herrschafft Ihr Recht absprechen / und dem impetrantischen Theile / gleich wäre man verbunden / derselben clientelam zu führen / seine beglaubte Deduction so legal herausstreichen / auch zu offenbaren Herrschafftlichen Schaden und Nachtheil so anxie eine amicabilem compositionem antragen und rathen könne ? Ein jeder passions- und partialitäts lediger / welcher nur eine micam justitiae bey sich haget / wird aus dem Responso sub. E. klärlich gewahr werden / ob ich oder der Antagonista, als Author Lit. A. in diesen seinen harten imputationibus eher und erweislicher zu convinciren / und wenn am besten solche passionirte / fürwahr / von einem Manne / wo man moratiorem honestatem suchen solte / recht liederliche Beschimpfungen aufzubürden seyn ? & tantum quoad litem primaria jura, so auf dem Pappier des Responsi einem jeden Theile / ohne Heucheleiheller / als die liebe Sonne und ganz legal geleyet worden / also von weitläufftiger Ausführung deßfals abstrahirend.

D.

E.

Hat



Hätte nun dieser übel zu genöthigte Antagonista die vor Jahr und Tagender gemeinschaftlichen Commission *cujus praeses & Director ipse erat*, von mir extradirte acta (so er vorhero zwar öftters einseitig von mir ohne Schein wider meine Pflicht fast verdächtig in Hamburg verlanget) besser / als er sehr indiscret mir aufbürden will / gelesen / und durch die stätige / nicht gemeinschaftlich / dennoch zimlich vertrauten Conversirung mit dem gegentheiligen impetranten und defendirten clientem, dessen Gemüte / wie man ihn mit einer penetrantern Kunst eher endomiret / sub Lit. A. er sich sehr falsch und verkehrter Weise gewonnen rühmet / zu dem Abwege des Herrschaftlichen interelles und mortificirung eines ehrlich, getreuen und ohn interessirten Dieners / wider besser wissen und Gewissen sich nicht verleiten lassen / so würde er warlich mit denen Beschmizungen sub A. zu Hause geblieben seyn / und / wie ers in seiner function verstehen soll / auch vor andern alleine wissen will / ganz und gar nicht mit so schädlichen transaction. Antragungen *contra actorum notorietatem & rei juriumque veritatem* (wie ihme solches Lit. E. absque contradictione tapffer und bewehrt vorstellt / hingegen meine erinnerte gravamina nicht unbillig angeführet / und entgegen, gesetzt confirmiret:) das Herrschaftliche interelle in Verlust (wann man es usque ad Annum 1689. computiren wolte) ehlicher 50000. Rthlr. und dergleichen schädlichen / von dergleichen prärendenten gewis mehr zu entstehenden consequentien / erst recht in labyrinthum verwirren / oder / nach seinen stinckenden Worten / in fimum offenbahrer Weise / stürzen wolten.

Es scheint aber / daß der Antagonista die acta nur obiter perlustriret / oder / wie er ardua negotia lieber bey einem Glas Wein / oder Kanne Bier / unter dem Feuer des Tobacks / *experto Pragæ & alibi semper Roberto*) zu tractiren belieben pfleget / der Rauch ihme die Augen verdunkelt / sonst könnte er unmöglich so platter Dinges vorgeben; Es hätte der hochseel. Herr Herzog zu Sachsen Durchl. den impetranten in specie, wegen dieser präntension quæstionis circa Annum 1674. amicabilem compositionem consilio prudentum anbieten lassen / so sich in rechten nachsehen / da der hochseel. Hr. Herzog von dieser Sachen / als ungerecht extendiret / nie etwas bey seinem Leben hören oder wissen wollen / schwerlich also / vielmehr dieses befinden wird / daß / als inpetrans nach der Schackischen transaction wegen des Perckenthimischen Capitals und desselben Satisfaction / auch grosse und mehrmahlige instancias vorhero verfüget / ihme de dato Neuhaus den 18ten Decemb. 1681. sub F. ein Bescheid / nicht wegen der Perckenthimischen 5000. March Rübisch / sondern wegen der Winterfeldischen verglichenen Posten ertheilet worden / allermassen solcher Bescheid unter Hn. Präsidentens von Moggendorffs / *qui satis prudens erat*, eigener Hand, concipirung in actis, aber ohne die geringste mencionirung eines Wortes / oder Buchstabens / dieser Perckenthimischen Schuld / zu finden; und wann auch solcher gerühmte transactionis Methodus erweislich wäre / so differiret doch die jetzige Zeit / da die gnädigste Herrschaft possessionem hypothece nicht / wol aber Beatiff. Dux gehabt / ganz von dem vorigen statu, und / gleich wie damals dergleichen Methodus zu Conservirung der hypothece nützlich / so fällt es doch denen Hoch. Fürstl. allodial- Erben in statu quo ohne Noth und Ursache ganz schädlich.

F.

Ferner fehlen auch des Antagonista sub Lit. A. gesetzte narrata, daß die Capitalia / weßfalls Anno 1673. und 1674. tractiret werden sollen / nur 2. als das Winterfeldisch und Perckenthimisch gewesen / sintemal eine ganz andere à parte Action à 4000. Rthlr. in puncto denegatae Justitiae, wegen



Verhypothezirung des Gutes Monsens / so dieser action quæstionis gar nicht angegangen / sondern jederzeit separatim in Camera ventiliret worden / zugleich ex clauso planè & semper debito 5000. Marcq Libisch de Percken- tins mit verglichen worden.

Die transactio ipsa & acta judicialia, wie auch / in actis sub num. 30. de dato den 9. Febr. 1675. special eingesandtes Schreiben Einmecke Scha- ckens werden solches wahr machen / und auf solche Art getraucte ich mit / ohngeachtet die integra acta der Antagonista in manibus, und so wacker durchgelesen zu haben gloriret / wenn seine in ihme wohnende grosse ambi- tion Gedult hätte / ihme noch weit besser acten-mässige information zu ge- ben / wie er zum Vorthail seiner clienten durch contraire relationes der gnä- digsten Herrschafft Augen obnebuliren wollen / und nach solch erfolgten bessern information auch zugleich die objicirte Irrung aus der Verwirrung seines Gemüths zu extriciren / wen er lediglich darauff beharret / wie ich dolosè contra transactionis Methodum Serenissimi piè defuncti gehandelt / und allem und jedem desfalls kovirten prudentum consiliis zu Schaden der Gnädigsten Herrschafft widerstrebet / da er doch ratione seines ansehnlichen Officii in der Cantzelen die Protocolla embsziger perlustriren sollen / und kön- nen / insonderheit / was vor diesen und da diese Streit. Sache in primo fer- vore war / Anno 1691. den 7. ten Martii zu Schlackewehr passiret / auff sol- chen gebührenden Fall würde mein damals umständlich abgelegtes Vocum und hac in causa schriftlich übergebene ohnmaßgebliche Gedauken / so sub lit. G. extractivè den Weg zu mehrern weisen kan / ihme causas vorlegen / warum ich eben zu solcher Zeit einiger / aus Noht zu ergreifenden trans- action, mich ganz und gar nicht opponiret; Aber da per unanimia in pleno contrarium, und der Schluß dahin gefasset wurde / daß ich eine actenmäs- sige Deduction, wie in der Casus & Gravaminum enarration erfolget / verfer- tigen solte / habe ich billige Obedirung præstiren müssen.

G.

Ob nun wohl diese umständliche Entgegensetzungen / und principaliter das Responsum sub lit. E. die meisten sub A. angeführten Beschmigungen des Antagonista ziemlich gedämpffet / und fürnemlich verificiret / daß die Casus & Gravaminum enarration übel beschuldigter massen keine liederliche Sub- stantialia zum Schaden der gnädigsten Herrschafft ausgebreitet / sondern die Gravamina, zu mahlen da actio personalis adversariorum ex actis nicht behauptet werden mag / und die execution Mandati Cameralis, wie sich in alle Wege gebühren wollen / in hypotheecam man nicht vollenzogen / sondern in viele Wege dessen Fines überschritten / ja alles einseitig contra Allodium und dessen Nachtheil vorgenommen / wohl befuget deduciret / und unter an- dern ein solches Documentum sub lit. U. des Land. Tags Abschiedes de Anno 1593. dem Gegentheil opponiret / daß die gnädigste Herrschafft desfalls / wegen dieser und dergleichen Prætensionen / sicher stehen / ja auch das bereits à piè defuncto Domino Parente solcher Gestalt ausgezahlt / ut indebitum zu recht repetiren könne; So bleibt noch ein einziges sub A. objicirtes zu beantworten übrig / indeme Antagonista so auff dergleichen actenmässigen Documenten keine regard gemacht / dem Special Impetranten 18000. und etliche 100. Reichsthaler vor eben Theil nur / und denen Consorten non a- ctoribus noch eben Theil. also eine Summam zusammen incirca 42000. Reichsthaler bloß bis ad Annum 1684. vigore judicari also actenmässig ge- bührlich / und als recht zu spricht:

Nun ist nicht ohne / wenn es dem impetrantischen Calculo, wie solcher in casus & Gravaminum enarratione sub lit. C. produciret ist / dem bloßen Vor-



Vorgeben nach / die Liquidität quanti judicati zu gestanden wird / dasz bis ad Annum 1684. & sic ultra usque ad Annum 1689. uti tempus Serenissimi Ducis mortis der Calculus über etliche 50000. Reichsthaler netto ohnfehlbarlich anlauffen müsse.

Allein es beliebe mir der Antagonista ex actis zu erweisen / wen / wie / und wo dieser vorbenelte sub lit. C. exhibirte impetrantische Calculus ein liquidum judicatum jemals geworden / dasz er desfalls die Gebührniß denen Adversariis ipsius clientibus so platter Dingen / will nicht sagen / ganz inconsideratè, zu Herrschafftlichen grossen Præjudiz zuerkennet? Es kan nimmer / und exactis nicht widersprochen werden / dasz ab Impetrante erstlich Anno 1687. den 19. Januarii diese calculation in judicio Camerali producirret / und darauf die immision in hypothecam gebeten werden wollen; So wird niemand auch contradiciren können / dasz selbiges Jahres / noch / den 12. Decembris à parte Serenissimi Domini rei, wie es in casus & Gravaminum enarratione sub lit. D. adjungiret / die Nothdurfft diesem Calculo dergestalt entgegen gesetzt sich befindet / wie solcher Calculus als ganz unbillig / und widerrechtlich eingerichtet und à Serenissimo piè defuncto jederzeit abhorriret sey.

Ferner wird aus gegentheiliger Deductions - und Defensions - adjuncto sub num. 14. Lunæ den 26sten Martii 1688. ohnwidersprechlich / und selbst confitirend probiret / dasz Doct. Zeller nach dieser vorgedachten hinc inde erfolgten 2. productorum expresse gebeten / diesen punctum Liquidationis, cum reali executione zu E. hochlöblichen Nieder - Sächsischen Creiß Ausschreib. Amt / als welchem der valor der alten Marck Lübisck am besten bekant sey / zu verweisen. Niemand wird so keck und frech seyn / dasz er bey solchen klahren umständen zugebe / wie das quantum calculatum, nach des impetrantens damaligen Ubergab / und des Antagonista zehigen Approbierung / ex judicato liquidum geworden / sonst der Doct. Zeller übel und contra processum ordinem gehandelt / die Ausmachtung des valoris an E. hochlöbl. Creiß - Ausschreib. Amt auszubitten / worauf doch keine Resolution in Camera imperali weiter / sondern eher die Stadt Spenerische Desolation darauf Reichs - notoriè erfolget.

So ist auch damals / als man Anno 1690. den 2. Junij das executorium zu Wehlar erkennet / über dieser angeruffenen Valoris Überweisung / an mehr hochlöbl. besagten Creiß. Ausschreib. Amt kein judicatum emaniret / folglich ohnfehlbarlich in seiner illiquidität bestrecken geblieben; Dominus Antagonista virum se præstabit & Magnus sibi, ac impetrantibus clientibus Apollo erit, wenn er mit dem impetranten / dessen causam er so strenuè contra Serenissimos principales patrociniert / ex actis & actitatis ein anders / als jezo angeführet erweisen / und das productum quantum judicatum jehmahls und irgendwo verificiren wird.

Damit aber noch offenbarer werde / wie ich die acta besser / als Antagonista gelesen / und Actenmäßigg auch Rechts - befuget in der casus & Gravaminum enarration sub Lit. D. die illiquidität dieses falsch vorgegebenen quanti judicati opponiret / keines Weges aber ex albo nigrum gemacht / so verweise ich ihn Antagonistam und den impetranten zu der / vom Gegentheil Anno 1663. den 2ten Septemb. unter des Advocati causæ Doct. Michael Pomeransens / und procuratoris Doctoris Johann Carl Mügens eigenhändig unterschriebenen / in Camera imperali producirten eventual fernern Replik, und Ablehnung 2c. 2c. welche ein ganz ander
E liqui-



H.

liquidum, als impetrant 24. Jahr darnach / in seinem producto auffführet / calculiret / und prætendiret. Auf daß nun auch der Antagonista mit vielen auf- oder nachschlagen / da er gerne die Mühe scheuet / und nicht gerne harte Bretter zu bohren gedencket / nicht beschweret werde / so lege ich ihme verum extractum dieser replic sub Lit. H. vor Augen / und will ich so wenig / als von ihme und dem Impetranten auch nicht zu vernuthen / glauben / daß / wenn man impetrantischer Seiten damit zufrieden wäre / und nichts dawider zu sagen wüßte / ein ander Fuß zu der liquidirlichen calculation genommen / oder das Jenige / was die sämtlichen impetranten über 24. Jahr eher in actis gebetten / und desideriret / jesho von einem einzigen impetranten specialiter umgestossen werden möge / oder könne; Auch ist nimmer von der gerechtfam Summi iustitiæ Tribunalis Cameralis zu vernuthen / daß selbiges wider die imperii ac circuli Constitutiones ac Recessus publicos, einander quantum contrarium, wie impetrantischen und Antagonistischen Orts positivement pro judicato man erkennen haben will / post Annum 1687. producti adversarii quanti putativi zugestanden haben solle / weilm dadurch nullitates manifestissimæ ac insanabiles hervor quellen müßten. Insonderheit / da Doct. Zeller sich erstlich darauff bey vorgedachten seiner imploration Anno 1688. expresse beruffet / wie der valor der Marck Lübisck zu der Decision des hochlöbl. Nieder. Sächsischen Creyses zu verweisen / und in memoratis replicis Anno 1663. die Zinsen nur NB. wenigst nach dem Reichs Abschied de Anno 1654. prætendiret worden. Dieser Letztere / wird hoffentlich dem Antagonisten bekant seyn / oder er nachschlagen können / was §. 173. Die verfloßene / 2c. 2c. heilsam daselbst verordnet / so dann / wen er des Creyses decision, ratione valoris, der Marck Lübisck nicht ad manus oder gar nicht davon gehöret hat / so wird Lit. I. ihm an Hand geben / und den valorem der danahligen / als der Perckenthienischen Schuld quæstionis gemachet worden / Marck Lübisck oculariter zeugen / nach welchen Fundamenten des Reichs und Creys. Abschiedes / und wie impetranten in retroactis selbst schon vor 30. Jahren stabiliret / machet man sub Lit. K. ein rechtmäßige und der gnädigsten Herrschafft (falls selbiger die Zahlung mit Recht und Billigkeit wie nicht zu Schulden kommen könnte) weniger præjudicirlichers quantum liquidum, als der Antagonista cum clientibus impetrantibus der gnädigsten Herrschafft aufbürden will / und um so viel mehr schädlicher / als der Antagonist dem impetranten / auch seiner Forderung nach / die mehrere Auffschwung bis ad Annum 1689. wo nicht weiters einzuräumen gedencket.

I.

K.

Was nun jetzt besagter Lit. K. vor einen Unterscheid der impetrantischen calculation oder beglaubten quanto liquido Reichs- und Creys. Abschiedmässig opponiret / solches lieget offenbar vor Augen / und kan man leiden / daß ein besserer Rechenmeister es gerechter aus calculire / hoffentlich wird auf wenig M. L. geirret worden seyn. Meines Orts gestehē ich gar gerne / und geschehe mir ganz recht / wenn in einem solchen Fall / ich der gnädigsten Herrschafft so nahe treten / und actenmässig vorgeben und gewaltig beharren sollte / daß sie über 20000. Rthlr. mehr / contra veritatem und actorum notorietatem, ex judicato gebührlich schuldig wären / beharret / und sie über Hals und Kopff par force desfalls zu einer Zahlung oder transaction perfluadiret / ja adhortiret / daß man mir alles dasjenige offenbar beschuldigte / vor wahr halten / und des Schadens halber zu ersetzen anhielte / was Antagonista sub lit. A. einem andern zu erkennen / und also seit

heit



nem wohl ausgesprochenen Urtheil nach / die regulam : quod quisque juris in alium &c. &c. auf sich so wahr überwiesener massen ganz rechtlich appliciren muß.

Wenn nun in solchem Zustand / da ein getreuer Diener gewissenhaft und actenmäßig seiner gnädigsten Herrschafft Interesse defendiret / und vor sichlichen Schaden abfehret / einem contra minirenden und mit denen Adversariis verbündenen Antagonisten impunè frey stehen solle / daß er wider das Buchstabilche Recht / und fundirten Wahrheit den gerechten Defensorem also / wie sub lit. A. dociret wird / zu tractiren / zu mortificiren / und zu calumniiren / so weiß man fast nicht / ob in der Welt nicht nützlicher wäre / einen salven. Schelmen zu agiren / als der Verbündenen Pflicht nach / redlich zu dienen.

Man möchte nur gerne wissen / wen der Antagonista dergleichen offenbare Herrschafftliche böse Bedienung wieder mich auffbringen können / was vor einen modum perlecutionis er als den erst ergriffen und vorgenommen haben würde? Ungleichem wie er hätte ausdeuten werden / wenn in meinen auffgehabten affaren ich mich unterstanden einseitig / id est ohne des einen Mit. Herrschafft habenden Befehl / und Instruction, den Adversarium, und seinen Anhang ausser Landes in den Jhrigen nach zu reisen / oder mich von ihnen an hohe Taffeln zu führen / mit ansehnlichen Wildprett zu regaliren / nachgehends hin und wieder im Land dergestalt öfters strenue zu bezechen lassen / daß man mich / wie einen Todten zum Grab / einesmals auch wohl / wie einen rasenden wilden Mann auff 16. und mehr Händen zur Kutschen bringen müssen ;

Wen / inquam ; ich einseitig ohne adjunction des Mit. Herrschafftlichen bevollmächtigten Con-Commisarii , zu der contra-Parthey nach Haaburg gereiset / und so wohl daselbst / als auch bey dessen Uberkunft nach Hamburg mich wacker tractiren / und so vertreulich begegnen lassen / daß ein jeder beglaubet / man habe eine Brüderliche Alliance auffgerichtet ; Mein / was würde über solche meine allzu familiare Conduite vor ein Urtheil von dem Antagonista gefället seyn worden ?

Solte er nicht / & hoc, uti credo, optimo jure , mit dem Con-Commisario Cassel sich verwunderend / gesagt haben / mich düncket / alle diese Ehre und Wildprets-Beschenckung werden unsern Herrschafften gewaltig theuer fallen / weilm ich besörge / daß / allein Ansehen nach / man davor die Backerbartische Schuld bezahlen werde müssen.

Wen / inquam ferner / diese und dergleichen Müstetlein (der vielfältigen Zwiespalten und mehrmalig fast Kesselslickerischen avantures und Streit mit dem Con-Commisario Cassel zugeschwetgen) zu der gnädigsten Herrschafft und meiner eigenen als Ministri, Prostituirung ich gespielt / und dann nachgehends eines solchen Herrschafftlichen Ortes sehr nachtheiligen Consilii, und Transactions-Überredungen beschuldiget werden könnte / Mein / würde der Antagonista mir nicht ins Gesicht sagen / meine Conduite sey verdächtig / und lege klar an dem Tag / daß ich die / mir hac in causa anfänglich angebotene Handschue à 1000. Ducaten meiner Händen bereits würcklich halb oder sub spe futuri ganz angeleget hätte ? Daß wird ein jeder glauben / der seine invectivas sub lit. A. angeschauet / indeme er getne etwas dergleichen beygebracht / wenn er nur gekunt / und da er

❁ ❁

hiermit nicht auffkommen können / fällt sein vergalltes Mithlein / so sich noch mehr an mich fühlen wollen / auff die Kostbarkeit meiner Dienste / und giebet neidischer Art nach an dem Tag / wie er mir nicht gönnet / was Gott / und vor diesem Serenissimus Dux, auch eher / als an ihn gedacht worden / und er noch in *lqualore carcerum in patria* lage / mir längsten gnädigst zu Bestreitung meiner Gesandtschaft Functionen zu Wien / und in *Comitiis* viel Jahr über genießen lassen / ohne / daß mir vorgerückt worden / wie kein *contento* davor geschehen.

Ich stelle zu höhern Orten / und da einige partialität nicht wohnet / die *dijudication*, doch alles ohne eiteln Ruhm anheim / wann man die Arbeit / so zu den Gemein - Herrschaftlichen Nutzen bisshero durch meine Wenigkeit angewendet und ins Mittel vorgebracht worden / mit des Antagonistæ erweislich vorzulegender massen *æquipariren* solte / daß gewislich man ein gewaltig *Microscopium* gebrauchen müste / solche Antagonistische Dienste auff den zwanzigsten Theil mit den meinigen und andern getreuen Herrschaftlichen Dienern zu gleichen Gewicht oder Ansehen zu bringen / wie denn nur aus gegenwärtiger einzigen Sache der Unterschied von selbst einen jeden ins Auge fällt / und von andern / um sich keine *arrogance* zu *acquiriren* / pro nunc lieber gar *abstrahiret* wird / mit dem Zusatz / daß noch zur Zeit weder die gnädigste Herrschaft / noch ich / oder einander irgendwo gesehen / und erfahren / was denn dieser Antagonista, außser bekantlicher Unruhe / Mißverständnis / und präjudicirliche Anschläge dem Gemeinschaftlichen Wesen *profitiret* / und will ich ihm als gewonnen gerne *cediren* / wenn er nur ein einziges *Argumentum* vorweisen könne / *quando & ubi* er in *quacunquæ etiam causa communi* suggeriret / und *melioriret* / so nicht vor dem / und ehe er zu diesen Sachen gezogen worden / auff dem *tappis* gelegen / und ihm von andern an Hand gegeben / vorgearbeitet worden.

Falls auch von ihm / wie doch nicht ist / etwas in einer andern Form / *manentibus materialibus*, gegossen worden wäre / ist daher vor keine sonderbare Kunst es auszurechnen / *quia inventis facile aliquid addi potest*, und er gar kein Meister in *Israël* / dessen Arbeit das *nos poma naramus* vor andern / wie sein *genius naturet* ist / behalten. Aller ehrlichen Leute Arbeit zu tadlen ist sein vornehmstes / und muß alles auch in *plenis Sessonibus* ganz erweislich zu nicht geringer seiner ostentation *chicaniret* werden ; *de proprijs* hat man bis dato nichts verbessert gesehen / *manus sunt oculatæ credunt quod vident*.

Auch gebe ich ihm gar nicht unrecht / daß er sich über meinen / in seinen Augen ansehnlich scheinende Bestallungs - Genuß formalisire / wenn ich theils ohne / theils mit einen halben Diener / auch ohne die geringste / einem Fürstl. Ministro zu stehende Equipage, zu Despect der gnädigsten Herrschaft im Lande herum gelauffen / und das zu dem Estat verordnete im Sacke menagierlich geschoben / mithin einen solchen Aufzug in *functionibus* gemachet / daß man auch eher vor einen Marck Schreyer / als *Ministrum* gehalten und angesehen ; Allein da ich nach angewiesener Instruction, das zu geordnete zu erforderenden Respect meiner gnädigsten Herrschaft würcklich vor aller Menschen Augen verwendet / und meine *Conduite* auff decenter Art und also geführet / daß ich mich zu andern Vornehmen und Hohen Estats Ministris, dem Antagonista, außser seinen Clienten / nicht ein-



einmal ansichtig worden / halten und sehen lassen dürfen / hingegen keine ^{noe 965}
in obscuro der liederlichen Births. Häuser oder Wein. Kellern mit canai-
lieusen Cammeraden so Tag als Nachts / usque ad multam lucem conti-
nuirlich zu eigener Prostituirung / das angeschaffte consumiret / sondern in
gebührenden Respect mich conserviret / ist leicht zu erachten / das / wie bey
dergleichen Functionibus Herkommens ist / ein mehrers als in ordinario
Ministerio erfordert wird; und thut der Antagonista mit dieser Beschmi-
zung niemand mehr schaden / als das er seine eigene in ganz Hamburg und
auff dem Landegeführte Conduite selbst anklaget / dannhero aller ver-
nünftigen Dijudicirung nach ihm besser angestanden wäre / eben so wohl
hiervon zuschweigen / als auch wider alle Wahrheit anzuführen / wie ich
Händel angerichtet / welche meinem Characteri gar nicht angestanden / des-
sen / wenn es nicht Calumnien / und cerebrinische Gaffel. Grillen seyn /
Überweisung ich gewärtig seyn will / doch gänzlich dafür haltend / das in
befundener Wahrheit / dennoch ich mich nicht dergestalt vergangen / das es
einiger Hof. fiscalische Klage / und verpönten Kayserl. Mandatorum atten-
tatorum, oder eines schärffern Execution. Erfolgs meritire. Mein von
dem Antagonista vorgerückter genius ist der Gnädigsten Herrschafft seit
zehnjähriger Dienste sattfam bekannt gewesen / und hat sie sich über selbi-
gen so wenig / als ein Mit. Collega beschweret; Hingegen ist leider! des
Antagonista vehementer genius so wohl in seinem Patria, und Kayserliche-
auch Chur. Pfälzischen Hofe nur allzuviel bekannt geworden / so das mir
und andern ehrlichen Leuten / welche er / seines geni ihm benwohnenden
arroganten Tugend nach / chicaniret / und diffamiret / nicht die geringste
alteration commoviren kan / anerkennen so wenig weit höhere Estats
Ministri, als seines eigenen Glaubens Geisl. mit virulentis expressionibus
von ihm verschonet werden / weßwegen quilibet honestus, so es cum hor-
rore angehört / eher seine Compagnie meidet / um keine Verantwortung
zu haben.

Geschiehet dieses an so viel höhern / und größern Personen / um so
viel weniger kan sein Gift / so er sub A. und anderswo wider mich so Eh-
renrührig / und unverschuldeter Dingen / da ich das Herrschafftliche Inter-
esse manuteniret / ausgiesset / mich offendiren / weils ich um das Herrschafft-
liche Interesse leide / und einen solchen Vortheil / wie ich wohl gekunt / und
ihm anständiger seyn mag / ganz und gar nicht gesuchet / oder dergestalt
meine Conduite geführet / das nirgend vor mich zu verhütenden Rebellion
die Thore gesperrt werden dürfen; und wolte Gott / das dieses Man-
nes unruhiger genius nie in dem gemein. Herrschafftlichen Wesen bekannt
worden / es würde viel Mißverständniß zwischen Herrschafften / und
Ministern vermieden / und in vorigen ruhigen Stand / wie es vor seiner
Zeit war / verblieben seyn.

All dieweilen nun Eu. Hoch. Fürstl. Durchl. aus diesen deducirten
Umständlich in Unterthänigkeit sich werden referiren lassen / wie die wi-
der mich sub lit. A. und anders wo nicht minder passionirt / als ehrnrührig
angegossene Antagonistische Opprobria nachdrucklich und mit Bestand überein
Hauffen geworffen / auch übel und dem gemein. herrschafftlichen Interes-
se zum höchsten Präjudiz contra actorum veritatem & rei evidentiam in
dieser Sachen quæstionis bengebracht werden wollen / ob sey die casus &
gravaminum enarration denen judicatis & juribus per paritorias acquisitis



zu wider und zu Herrschafft. Nachtheil fundiret / und alles dadurch in einen labyriath vertieffet / auch das / was wegen einig gehinderten und hintertriebenen Tranfigirung mir objurgiret worden / certo respectu unwahr sey / ja daferne es auch wahr wäre / so übel an sich selbst vor eine Missethat nicht auszurechnen / weil das Recht zum besten der gnädigsten Herrschafft interesse laut lit. E deduciret und würcklich verificiret vor Augen lieget ; Als getröste ich mich in gehorsamster Unterthänigkeit / Eu. Hochfürstl. Durchl. werden gehörigen Ortes gegen den Authorem (dessen Namen ich nicht einmal der Gedencung würdig estimire) diese Calumnien von selbst zu ahnden wissen / und mich in fernerer Gnaden und Hulden conserviren / wie ich darum in devotester Unterthänigkeit ansuche / und dazu gehorsamst mich befehle / als.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Sulzbach / den XII . Dec.
1693.

Treu unterthänigst ge-
horsamster

Zacharias Brahmner / D.

Copia literarum, ad Serenissimum Ducem Palatinum
Neoburgensem Dominum Philippum Wilhelmum &c. &c.

Durchläuchtigster Herzog /

Gnädigster Fürst und Herr u.



Uer Durchl. kan in Unterthänigkeit nicht bergen / und wird es Dero Hauptmann Cassel mit mehreren ohne Zweifel gehorsamst referiren / was unter andern dahiesigen Geschäften wegen des Zellischen Ober-Hauptmann von Wackerbarts und dessen an beeden Euer Hoch-Fürstl. Durchl. und meinen Gnädigsten Fürsten und Herrn habender Präension halber für eine Veranlassung zu gültlicher Handlung nun successivè zu Raseburg und Mecklenburg sich eignet habe / daß nemlichen / seines in der Execution begriffenen Judicatiohnerachtet / er honoretment mit mir tractiren werde.

Darauffhin hab ich die von Doctor Kraemer / dormalens / bey der resticuirten Speyerischen Verfolg durchlesen / und warhafftig befunden / daß dieser Mann Seinen Gnädigsten Herrschafften wider den unstreitigen klaren Buchstaben gefährlich hintergängen / und dieselbe mit so genannter selner Enarration Casus & gravaminum, ganz unverantwortlich prostruiret / und wann der Sachen anderster nicht geholffen werden wird / in ein Labyrinth vertieffet habe / woraus er ohne sonderbaren Dero Schaden sich nicht extriciren werde.

Dieses ist die Ursach warumb besagter Kraemer seine Dienste dormalen depreciert hat / weilen nemlichen / nebst anderer Advantage Abgang / hierinsalls insonderheit auch / erspüret hat / daß wider die von Wackerbahrt abgedruckte Gegen-Deduction / Inhalts derselbe / sein Jus per tot Paritorias quæsitum, den Actis Spirensibus ganz gemäß deductirt / und die dawieder ausgebreitete Doctoris Kraemers Liederlichkeiten / substantialiter hintertrieben hat / Er Kraemer nicht auffkommen könnte / diese Sache nicht nur / in simo wie man sagt / stecken lassen / sondern auch die Acta Spirensia mir zu verlesen zu geben drey Wochen lang trainirt und andere mehrere Handel angerichtet / die dergleichen Character gewißlich gar nicht anstehen / Mir aber vor Euer Hoch-Fürstl. Durchl. zu recensiren nicht gebühren wilt / das Prothocollum wird es breiter nachführen.

Nun bin ich auf Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn / mir eröffnetes Gutbefinden resolvirt / mit dem Wackerbahrt sub ratificatione de meliori zu handeln / und zu dem Ende die bereits gewonnene Gemüther der Zellischen Ministrorum ohn Unterscheid wer sie seyn und auch des Wackerbarts zugleich mit / wie der Anschluß zum Theil weist / und der Cassel mit mehrern berichten kan / als viel an Mir ist / beyzubehalten / und mithin Gnädigster Vortheil zu erwerben.

Alldieweilen aber der Hauptmann Cassel hierinsalls gar nicht instruit ist / demselben auch in einige Wege / vorzugreifen mir nicht competirt / dahero dörfte sich diese Werbung hemmen / oder doch vor Euer Hoch-Fürstl. Durchl. nichts fructificiren / und also dero hohen Theils (zu meinem Leidwesen) aus einen Bösen ein Aergers und schlimmers entstehen:

Deme dann vorsichtiglich zu steuren / habe Euer Hoch-Fürstl. Durchl. auf des Hauptmann Cassels Requisition diese Unterthänigste Apertur erstatten / und zu Gnädigster Verfügung gehorsamst hinstellen wollen / ob etwan Deroselben belieben möchte / besagten Cassel zu instruiren damit er junctim mit Mir sub ratificatione handeln / und negotiiren solle.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. so wenig / als meinen Gnädigsten Herrn werde ich etwas vergeben / vielmehr aber zu beeder hohen Herrschafflichen Häusern tragende Unterthänigste Devotiones, und Dero Interesse contra quoscunque zu behaupten trachten; Allein weilen mir erwehnten Kraemers genius bekannt / und also leicht zu erachten ist / was Er für Mörben hierinsalls / und daß besonders dessen kostbarliche Diensten / mit solcher Müh / und Unkosten dormalen offentlich corrigirt werden müssen / was Er inquam bey Euer Hoch-Fürstl. Durchl. per Directum vel Obliquum, vorstellen werde / hab Ich ganz ungern / ultra sphæram

ram actuitatis meae schreiben wollen / umb mich mit derley Leuten nicht zu accabliren / sondern meiner Gnädigsten Herrschafft Interesse lediglich mit höchster Still / und Secreto voran und vorstellen wollen; Euer Hoch-Fürstl. Durchl. jedennoch zu Unterthänigsten Respekt, und aus Liebe fernern Dero Schaden zu verhüten / erühne mich dieses in Unterthänigsten Vertrauen anzudienen / gehorsamstbittend / meiner hierunter bey keinem zugedencken / damit alles was Euer Durchl. Gnädigst entschliessen werden in Secreto verbleibe / biß die Sachen zum Stand gebracht seynd.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. solchem nach einer aufrichtigen auch gedenlichen Negotiation und Ausschlags versicherend / mit Unterthänigsten Erbieten / daß in mehr andern vorfallenden Begebenheiten vor Euer Hoch-Fürstl. Durchl. hohes Interesse meine schuldigste Devoirs in Acht zu nehmen nicht unterlassen werde / Dero dann zu Hoch-Fürstl. Hulden und Gnaden mich Unterthänigst befehlend verbleibe

Euer Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorfamster
Diener

Arn. Judendunck.

Neuhaus den 18. No-
vembris 1692.

Extractus relationis, so schon præmissoriè eodem ferè tempore, von præcedentium literarum Authore eingesendet worden.

Herr Ober-Hauptmann von Wackerbart prætendiret Speyerischen Judicari & Mandati de exequendo 18000. etliche hundert Reichsth. biß ad annum 1684. duntaxat, und von dannen biß daher lauffende Præensiones. Dieses Judicatum hat Doctor Kraemer / vermittelst seiner / im Druck gestellter / so genannten Casus & Gravaminum Enarration hinterreiben und vernichten wollen; An statt aber dessen / verursacht / daß ad 20000. Reichsth. effecten die Zeiten her unfruchtbar seyn flecken blieben / daher diesen Schaden er zuersehen schuldig wäre / seitmalen aus denen Actis Spirensibus, welche von jeziger Regierung zu Raßeburg / umb sich de statu Causæ Wackerbarts zu informiren / hätte erhalten / sattfamlich sich hat belehren können / und sollen / daß das Judicatum Camerale, mit derley von Doctore Kraemern warhafftig nicht ausgehenden / sondern bloßhin aus denen productis recoquitten / per tot sententias paritorias mehrmalen vorhero abgethan / und verworffenen Exceptionen / und Ausreden sich gar nicht ließe hinterreiben; Annebens hat Doctor Kraemer aus denselbigen Actis zu ersehen gehabt / daß Se. allerseits Durchl. Frauen Principalinnen Herrn Batters Durchl. Hochzeel. Angedenckens / in Conformität (wie der Advocatus Spirensis ausdrücklich geschrieben / und gerathen gehabt) einen Vergleich mit Wackerbarten und Consorten treffen zu können / alles Fleißes habe gefördert / und zu dem Ende die Raßeburgische Regierung den jezigen Ober-Hauptmann von Wackerbart / als (wie der Textus besaget) ihnen bekannnten Interessenten Anno 1673. & 1674. mit nacher Raßeburg beschreiben; Hat nun Unsers Gnädigsten Herrn Vorfahrers Durchl. Consilio prudentum angetrieben / zu dieser Schuldigkeit sich bekennet / und mithin ante judicatum annoch bello modo davon abzukommen getrachtet / quâ conscientiaz dexteritate, vel prudentia will Herr Kraemer sich dann post judicatum ipsum nunmehr / auch / quod facit ex albo nigrum, davon entbrechen / oder vielmehr aber Seiner Gnädigsten Herrschaffen in einen mehrfachen Schaden zu stürcken trachten; Nun seynd der Capitalien / worüber hat tractiret werden sollen / zwey gewesen / eins von etwa 4000. Reichsth. soden Winterfeld hat angetroffen / welches Anno 1674. vererglichen worden ut supra. Glaube aber nicht / daß alles richtig ausbezahlt seye: Das andere Capital von 5000. Marck Lübisck Anno 1565. aufgenommen / hat N. von Perckenthin betroffen / davor die Wackerbartische / und Consorten erstlich cavirt / folgendes sammt den Zinsen /

Zinsen/ und Schad: Geldern das Capital auch bezahlt haben; Also daß bey denen Zahlern dieses alles Capital worden; Gestalten ihnen auch die Zinsen à dato solutionis factæ; per sententiam adjudiciret seynd; und prætendiret in specie der Herr Ober: Hauptmann von Wackerbart laut des Mandati de exequendo 18000. und etliche hundert Reichsth. vor 7. Theil nur/ welche ihm allein aus diesem judicato gebühren; die übrige 7. Theil gehen die Consortes an/ machen zusammen in circa 42000. Reichsth. biß ad annum 1684. allein/ & sic ultra. Wie es nun eigentlich mit diesen Consorten bewand seye/ ist aus denen Actis nicht zubegreifen/ wird sich bald außern: Hätte Herr Krahmer nun an Statt seiner liederlichen chicanen/ des Herren Herzogen Julii Francisci Durchl. Ihme mit klaren Buchstaben vorgeschrieben in actis ersündlichen Methodum amplectiret/ und getrachtet/ daß auf den Fuß (wie der Herr Herzog Hochseel. Gedächtniß mit den Creditoribus ex parte Winterfeld tractiret hat/ mit dem Perckenhinschen (zumalen Ihme Krahmern angebotten gewesen) gleichfalls wäre tractiret worden/ oder aber hätte Doctor Krahmer anstatt der im Druck gestellten Pralerey/ den Nucleum causæ gesucht/ so hätte Krahmer etwas fruchtbarliches negotiiret und wären viel Tausend/ die anseßo/ wann kein anderer Rath geschaffet wird/ müsten bezahlt werden/ profitirt worden: Nun ist der Schad geschehen/ das Geld hat die Zelten her unfruchtbar gelegen/ die Mobilia seyn von denen Schaben hauptsächlich ruiniert/ Wackerbarts Sache auch wegen Doctor Krahmers liederlichen Vossen und zu desselben wolverdienten Confusion umb so viel besser elaboriret und vorgestrichen/ daß wann kein anderer Rath/ Sage/ gesucht wird/ es auf bitterm Schaden auslaufen dürfte 2c. 2c. 2c. 2c.

Und so viel von dem/ was der Wackerbartischen Prætension halber in specie hiemit zur Verantwortung communiciret wird/ das Ubrige/ und was durch des Berichters Wits Verwandten eingesandten puncta referenda, und warhaffte Delineation/ 2c. 2c. Wie es alles dem Scylo, auch der Complicum Aussage nach/ aus des Erstem Federn Eingeben/ und Gouvernirung geflossen/ ist als passionirte Imputationes, und eine Art/ womit die Gnädigste Herrschafft selbst zu verschonen und gegen selbige eine mehrere Veneration zu beobachten gewesen/ an die Seiten gestellet/ und nicht dienlich erachtet/ mit solchen des Authoris selbstigenen Prostitutionibus mehr Papier zu verderben.

Lit. B.

Einnach der Herr Hof: Rath Doctor Zacharias Krahmer/ vormals dahier gewestet Marggrav Baaden Baadensch. wie auch Pfalz: Neuburgischer Gesandter/ mir zu Endes benamten ein gewisses Scriptum, absque die & consule, unter einer rubric, puncta referenda in Sachsen: Lauenburgisch. Commissionis: Sachen/ bestehend in 19. expressè numerirten Puncten/ und zu Ende angehangenen NB. und Unterschrift/ Hoch: Fürstl. Marggrav: Baadisch und Pfalz: Neuburgisch. Buchhalter/ ohngeseht à 3. Bogen vorgeleget/ und mich Ratione Officii, wellen ich bey der Dimissions: Commission Theils selbst gewesen und requiriret worden/ ersuchet/ ich möchte pro majore fide meine wahre Wissenschaft von einen und andern passirten attestirlich außsetzen/ und authentisch ediren; So habe ob requisitum officium, und wie ich sonst insonderheit desfalls obligiret bin/ der lieben Wahrheit zu Steuer einen jeden an Hand zu gehen/ dieses ich mich nicht entschütten mögen/ sondern habe diese gedachte puncta referenda à Capite usque ad calcem durchgesehen/ und nach reiffer Erwägung alles und jeden bey denen Puncten meiner Anwesenheit passirten meine Wissenschaft dahin solglicht entwerffen/ und der Wahrheit nach bezeugen sollen.

Erstlich aber muß ich so viel gestehen/ daß von den Ersten Punct an biß auf den Fiffsten/ wobey ich nicht selbst gewesen/ mir nichts bewust ist/ auch was von den Neunzehenden Puncte usque ad finem angeführet wird/ ich kein Theil nehmen kan/ sondern die Verantwortung dem Authori überlasse. Was aber bey den Zwölfften biß an den Achtzehenden Punct inclusive, als wobey ich jederzeit præsens gewesen/ passiret/ gehet meine Attestirung dahin/ daß ratione des

Zwölfften Punctes freylich wahr/ daß den 10. Octobris vorigen 1692sten Jahrs der Hoch: Fürstl. Marggrav Baaden Baadensch. Cankler Herr Doctor Arnold Judendunck und der Hoch: Fürstl. Pfalz: Neuburgisch. Hauptmann Herr Heinrich Cassel/ als Herren
Com:

Commissarien mit dem Notario Herrn Johann Christoph Grohßschilling nebst Herrn Johann Heinrich Schleman / loco duorum testium adjuncto notario, in Gegenwart des Hoch-Fürstl. Braunschweig Lüneburgisch. Wolffenhüttel Hof-Raths / Herrn Heinrich Grafens 2c. 2c. und vor wolbemeldten Herrn Hof-Rath Krahmers / wie auch meiner / in des letztern auf der / so genannten Fulentwiet gelegenen Quartier erschienen / und das Haupt oder Rechen-Werck nach Inhalt der von Herrn Hof-Rath Krahmern producirten und ex parte von denen Herrschafflichen Büchhaltern / laut vorgelegten Concept selbst conficirten Rechnungs-Specificationen / besage notariatisch. Instrumenti; und wie solches von Wort zu Wort der Herz Cansler ihme / Herrn Notarium, ad calamum dictiret / angetretten / und nachelichen Tagen also vollführet. Dannenhero auch alles wahr was in dem

Dreyzehenden Punct mentioniret wird / wiewol es kein Wunder gewesen / es wäre / wie dieser Punct selbst bekennet / Herz Hof-Rath Krahmer gang und gar confundiret worden / weilen gewißlich grosse Confusiones und das meiste Captiosè ihme zugemuthet worden / wordurch auch der beste Rechner herumb geführt werden können / dannenhero dann contra manifestam veritatem in dem

Vierzehenden Punct angeführet wird / daß Herz Hof-Rath Krahmer das Inventarium der empfangenen Fürstl. Mobilar-Effekten verläugnet / da doch das Notarial-Instrument gnugsam zu Tage leget / daß die Buchhalter solches selbst gehabt / und alle Mobilia darnach abgelesen / zu dem hat der Herz Hof-Rath Krahmer zwey Specificationes, wie die Lieferung von denen Beampten an ihm beschehen / und er / oder der vor dem gewesener Herz Secretair Senfft deßfalls quictiret / öffentlich vorgeleget / darnach der würckliche Empfang verificiret / und die Extradition exquisiret wurde. Also auch unwahr ist der

Funffzehende Punct / daß alle Effecti und Mobilien im Ranfft / sondern es ist nur einlig das Leinenen Werck denen Juden überhaupt / doch das vorhero Ellen oder Stückweiß ein gewisser Anschlag geschehen / verkauft zu seyn vorgegeben / welches Letztere auch würcklich doctiret worden / allermassen das Pretium die Juden über dem / wie sonst in dergleichen Fällen nicht gebräuchlich / dennoch durch Unterschrift ihres Namens attestiret / welchem Attestato zu mehrerer Erläuterung der Herz Hof-Rath Krahmer nachgehends alle und jede Ellen / und Qualität der Leinwand / wie sieder eine Buchhalter Edw / laut Original vorhandenen Concept / selbst mit ausrechnen helfen / ad marginem setzen / auch unter diesem Attestat einen à parte Bericht ertheilen lassen / wie die Verkaufung passiret. Herz Hof-Rath Krahmer hat über dem mehrmals erinnert / weilen man so hefftig wegen dieser Leinwand in ihm drunge / daß sie in seiner Gegenwart die Kaufferen Juden fordern / und in ipsius faciem die Warheit nachfragen solten. Er könnte so wol dieses als sonst in andern Dingen / worinnen man Zweifel setzte / geschehen lassen / weilen er noch gegenwärtig wäre; So hat auch die Haus-Weislerin Wiegerschede die Beschaffenheit der Sachen auf ihr Eyd und Gewissen remonstriret / und behauptet / daß die Leinwand / so hoch ausgebracht / als die Herren Commissarien die Neu-häussche nimmer anbringen würden / und wolte man mit zwey Christen Kauffleuten darthun / daß selbige dergleichen Leinwand das Stück im Laden zwey pro Cento wolfeiler geben wolten / als die Juden es bezahlet.

Die Frau Hof-Räthin Krahmerin hat von dem alten leinen Zeug / so sie à 30. Reichsthl. werth zu ihrer Haushaltung anerkaufft und wovon in Puncto sechzehen ein so grosses Geschrey und Wesen gemachet worden / ein oder ander Stück unter Herrschaffl. eingedeheten Namen von Anno 1666. hero vorgeleget / umb zu erweisen / was vor rare zerrissene Sachen darinnen mit begriffen / welches Herz Cansler Zudendunc so wol als die ganze Commission auch bona fide agnosciret. Über dem ist / gleich wie von allen Minutissimis, also insonderheit wegen dieses Leinwands- und Betten-Puncts das meiste Geschrey und Wesen fast unerhörter Weise gewesen / sattsam Untersuchung / Red und Antwort erfolget / und hat Herz Hof-Rath Krahmer netto von Ellen zu Ellen / und wie die Qualität und Sorten der Leinwand gewesen / und die Better Stück vor Stück verkauft worden / alles verschieden und ordentlich nach dem wahren und größten Theils attestirten Preiß specificiret / auch solche Specification extrahiret / daß auch erschienen / wie in einen oder andern ehe mehr als weniger zu Herrschafflichen Nutzen specificiret und verkauft / als gelleffert worden; Dannenhero / da die Commission gang klar und offenbar geschehen / und überwiesen war / wie alles der Gebühr nach verificiret / sie / wiewol mit angenommener Eydes Obligation (welches die Bagatella wol nicht werth / und

und inter honestos viros vor eine Schande zu halten) nach Inhalt notarisch. Instrumenti sub No. 26. acquiesciren müssen / und solche Sache nach vielen hart und hefftigen Buchhalterischen Streifen und Formalien abgethan.

Wegen des siebenzehenden Puncts erachte ich ohnmöchtig meines Orts etwas beuzufügen / weilen das notarische Instrument die Contraria selbst darleget / und dem Authori dieses Scripti schamroth machen muß / da sich biß auf die 26. Stück Scripturen ausgeantwortet befinden / und so viel ich mich zu erinnern weiß / bloß wegen ein oder zwey Stücken / so man das mals noch prætendiret / einige Mention beschehen / welche Herr Hof-Rath Krahmmer / so ferne er solche unter seinen weggesandten Mobilien finde / anerbödtlich jederzeit gerne restituirren wollen. Also ich nicht sehe / wie mit guten Gewissen und Bestand der Wahrheit der

Achtzehende Punct behauptet / oder wider den Herrn Hof-Rath Krahmmer solche unwarhafft Beschuldigung verificiret werden wollen / sintemalen wegen allen und jeden ausgefekten Prætionen / besage notarisch. Instrumenti satzfame Red und Antwort gegeben / auch solche Bescheidenheit überall von Herrn Hof-Rath gebraucht / daß sich nicht gnugsam zu verwundern; Allermassen über das Tractament, und wie mit ihme verfahren worden / ich mich so wol / als alle andere frembde Beywesende höchst verwundern müssen / da wir dergleichen Proceduren (wiewol vielfältig dergleichen und theils ansehnlichere Casus wir Ratione Officii beygewohnet) angesehen / und fast mit Eckel angehöret.

Dieses ist was ich von diesen Sachen weiß und angehöret habe / und wann dergleichen / wie in diesem mir vorgelegten Scripto sehr unverantwortlich angeführet / der Wahrheit gemäß wäre / müste zum Theil / meines Erachtens / in dem notarisch. Instrumento etwas davon mit angeführet seyn / welches aber eben so wenig darinnen zu sehen / als das Scriptum, wie es sich in alle wege wol gebühret hätte / auch meine Gegenwart bey der Commission nicht gedacht / und ist sonder Zweifel deßfalls mein Name und Gegenwart Scudio übergangen worden / weil der Auther dieses Scripti von mir einer andern Überweisung sich besorget.

Zu mehrer Beglaubigung und ohne Partialität / bloß zu Steuer der lieben Wahrheit / habe ich dieses in forma probante unter mein Notarial-Signet und gewöhnliches Pitschafft / auch Namens Unterschrift ausfertigen und warhafft ratione officii mei attestiren wollen. Actum Hamburg den 20. Junii Anno 1693.

[Signum Notariatus,]

Michael Hönecke /
Notarius, Arithmaticus
und Buchhalter.

(L. S.)

Was der Notarius Herr Hönecke dahier vorgesetzter Massen attestirt / ist ganz wahr / und auch mir zu Endes gesetztem gar wol / und über dem / noch dieses bewusst / daß in den andern Puncten des famosen rubricirten Scripti, puncta referenda &c. &c. wenig warres / sondern alles verkehret und ohnverantwortlich der passionirte Author angeführet; und gleichwie er den Herrn Hof-Rath Krahmern diffamirlich wider die offenbare Wahrheit angegriffen / also sich nicht entblödet / solches auch wider mich / und den Herrn Hauptmann Cassel zu tentiren / umb den Meister in allen Sachen arroganter Weiß / allein zu spielen. Meine Officia, so ich auf beederseits Belieben und inständiges Ansuchen bey der Dimissions-Commission interponiret / haben ihr Absehen lediglich dahin gehabt / damit der Author sich und seine Gnädigste Herrschafft / wie es vor Augen lage / dieser Orten nicht ferner prostituiren möchte / weilen meine Gnädigste Herrschafft an dem Interesse und Respect der Hochfürstl. Allodiall Durchl. Erben Theil nimmet; Ich hätte mich sonst viel zu gut geduncket / mich mit diesem ungestümen / und ohne dem beruchtbarten Manne zu mesliren. Mag auch deswegen nichts mehr dahier addiren / als daß der Herr Hof-Rath Krahmmer unverdient hart tractirt / und ihme grosser Tort zugesüget / auch unschuldig blasmiret ist; Meine über diese unverdiente und lügenhafft Anzapfung / billich habende Empfindlichkeit / will suo loco & tempore zu remougniren unvergessen seyn; Hamburg den 22. Junii 1693.

Henrich Grafe. (L. S.)

Was

Was (Tit.) Herr Rath Grafe / und Herr Höncke vorgeſetzt / attestiret / iſt alles wahr / und hab ich vor dem / an Meiner Gnädigſten Herrſchafft Untertänigſt berichtet / wie dieſe Puncta referenda aus lauter Unwarheit und Paſſion herrühren / auch dahin abgezelet / wie der Cōtēxtus ſattſam vorleget / daß der Auchor gern / alles nach ſeinem eigenen Kopf und einſeitigen Willen regieret / worzu er ehrliche Leute verunglimpfen wollen / zu mehrer Bekräftigung der Warheit hab auch ich dieſes Atteſtando hierbeyfügen wollen. Geſchehen Hamburg den 23. Junii Anno 1693.

(L.S.)

Heinrich Caſſel.

Lit. C.

Etz zu Endes benamte bekenne hiermit / und in Krafft dieſes / daß Anno 1691. im Monat Martio, als der Gemeinſchafft. Hoch-Fürſt. Marggrav Baaden Baadensch. und Pfalz-Neuburgſch. Rath Herr Doctor Zacharias Krahmer damals von Hamburg ſich zu Schlackenweh auf Gnädigſten Herrſchafft. Befehl / und ich von Neuburg auf Hoch-Fürſt. Pfalz-Grävl. Herrn / Herrn Philippi Wilhelms, nunmehr Hochſeel. Gedächtnuß Durchl. bevollmächtiget / mich auch daſelbſt zuruck eingefunden / und daſelbſt Bey- und Anweſen der Hoch-Fürſt. Marggrav. Baaden Baadensch. reſpective Geheimbden Rätthen / Ober-Marchall, und Cammer-Präſidentens Herrn Baron von Greiff / Herrn Baron von Pliittersdorff / und Herrn von Lautenburg / man bey ganzer 3. Wochen und länger zuſammen getretten / mich in über die / wegen der Rath Krahmerſch. aufhabender Nieder-Sächſiſchen Commiſſion / und deſſfalls hervor quellenden in ſpecie auch der Wackerbartiſchen Prätenſions-Widerwärtigkeiten / und deſſfalls erfolgten Hoch-Fürſt. Lüneburg. Arreſts auf das Mobilar-Alodium verſcheidentliche Gemein-Herrſchafft. Conferenztien gehalten / wofelbſten und in reiff genauerer Erwegung aller und jeder Umſtänden (wie ſolche auch damals bey der ſelbſtigen Gegenwart des Herrn Marggrav zu Baaden Baaden Durchl. Untertänigſt Befehls vorgeſtellet worden) endlichen wegen der Wackerbartiſchen Prätenſion und des beſagten Arreſts halber / reſolviret worden / daß eine ausführliche Deduction der ganzen Wackerbartiſchen Prätenſion zu verfertigen / auch alles und jedes was deſſfalls in dem Herzogthum Sachſen-Lauenburg paſſiret / auszuführen ſeye / damit man derofelben ſich zu bedienen und an erforderenden Orten vorzulegen hätte / wie denn per unanimia ſolches zu verſichten / mehr beſagten Herrn Rath Krahmern / als welcher die meiſte Information deſſfalls exactis erhalten / aufgetragen worden / welcher auch nachgehends eine Caſus & Gravaminum Enarration loco Deductionis zu Pappier projectiret und ſolche nicht allein dem oben vorbeſagten Hrn. Hrn. Baadiſchen Miniſtris, ſondern auch mir vorgeleget / und communiciret / worüber Special-Reviſiones, Correctiones, und Deliberationes ſeyn ergangen / und ebenfalls per unanimia ſtabiliret worden / daß ſolche Caſus & Gravaminum Enarratio, ſammit ihren Beylagen / auf Willen und Befehl der Gemeinſchafft. Gnädigſten Herrſchafft dem Druck committiret / und ſolches durch Herrn Rath Krahmer / wie er zugleich damals auch ſelber von des Herrn Marggraven zu Baaden Durchl. ex Mandato Speciali, und Credentialien verſehen / nacher Neuburg zu Ihro Ehr-Fürſt. Durchl. zu Pfalz abreifete / enpaſſant zu Regenspurg exequiret werden ſolte / geſtaltendann über dem / und ſpecialiter dieſes Abdrucks-manutenirens wegen / von des Herrn Marggraven zu Baaden Baaden Durchl. an des Herrn Vetteren Prinz Hermans Durchl. nunmehr auch Hochſeel. Andenkens / als damaligen zu Regenspurg ſubſiſtirenden Kaiſerl. höchſt-anehnlichen Plenipotentiarium eine eigene Hand-Miſſiv abgelaſſen / und dem Rath Krahmer mitgegeben worden / allermaßen auch ſolches alles vollenzogen / und nach abgelegter Neuburgſch. Reiſe der Herr Rath Krahmer den Abdruck Caſus & Gravaminum Enarration / nach inzwiſchen erfolgter Abreiſſe ſowol / des Herrn Marggraven zu Baaden Durchl. als derofelben Miniſtern Herrn Baron von Greiff / und Herrn Baron von Pliittersdorff / den Hoch-Fürſt. Baadiſchen Cammer-Präſidenten Herrn von Lautenburg / und mir zu Endes benannten / als beyden hinterlaſſenen Bevollmächtigten im Carls-Bad würclich vorgeleget / und ſonſt ſeiner Verrichtungen halber umb-

umbständliche Relation abgestattet / worauf / wie vor dem in Conferentiis Gemein-schafft-
abgeredet und beschloffen / secundum expressum protocollum unter den von Sulzbach an-
wesenden Secretair Herrn Brenzern die Expediendā völliig zu Pappier gebracht / und bewerck-
stelliget / auch der Herr Hof-Rath Krahmer wieder nach Hamburg / und ich auf Wien /
Gemein-Herrschaftl. mit ausgegebener offtigemeldten und gedruckten Casus & Gravaminum
Enarration spediret worden / umb daselbst und bey dem Käyserl. Hofe die Redressirung des Läu-
neburgischen Arrests auf das Mobilar-Allodium zu incaminiren; Wie denn solches auch er-
folget / und über dem den Herrn Agent Plochner / nach Anleitung dieser gedruckten Casus &
Gravaminum Enarration eine Schrift bey dem Hochpreisl. Käyserl. Reichs-Hof-Rath / als
Mandatarius produciret / und sonst auch verschiedene Privat-Negoria tractiret wor-
den.

Es wurde auch damals zu Carls-Bad von dem Herrn Cammer-Präsidenten von Lauter-
burg / wie es des Herrn Marggraven zu Baaden Baaden Durchl. durch Herrn Baron von
Pittersdorff ausdrücklich Gnädigst antragen / und recommendiren lassen / in medio pro-
poniret / wiederum Herrn Rath Krahmer wegen seiner Fidelen / und unermüdeten / auch fleiß-
igen Arbeit zu einer Ergözung ein Gnaden-Recompens Gemein-Herrschaftl. offeriret wer-
den möchte / und da solches dieser meiner Seits ad referendum angenommen / bliebe es da-
mals insuspensio, und ist man allerseits von einander geschieden. Über dem und auffer diesem /
weilen es auch irgend drey oder vier Monat vorhero Anno 1690. sich zugetragen / daß das Hoch-
fürstl. Sachsen-Lauenburg. Haus in Hamburg auf den Jungfern-Steeg / mit sammt einigen
Mobilien / und Fahrnüssen / an des Herrn Herzogs zu Braunschweig Rudolph August
Durchl. verkauffet worden / wessfalls mehr und oft gedachtem Rath Krahmer von Schlacken-
wehrt aus (woselbst auf Person- und mündliche Vorstellung des damals anwesenden Herrn
Hauptmann Cassels das Precium stabiliret worden) die Herrschaftl. Ordre ertheilet / und
Specialia Mandata eingesendet worden / den Verkaufss-Contract auszufertigen / und das
Haus sammt den Mobilien zu übergeben; Welches alles in bey den / vor erzehlt / und erwehnt-
en Materien würcklich also passiret / und sich also / und nicht anderst zugetragen zu haben /
ich auf oft gedachten Herrn Raths Krahmers Begehren nach meinen besten Wissen und Ge-
wissen niemanden zu Lieb / oder Leid / sondern lediglich der lieben Warheit zu Steuer hiermit
unter meiner eigenen Hand Unterschrift und Siegel warhafft und glaublich attestiret. So
geschehen Reichsstadt den 4. Maji Anno 1693.

(L.S.) Johann Wilhelm von Steinhof.

NB. In simili & per omnia de
verbo ad verbum sepa-
ratim quoque attestatur

(L.S.) J. Albrecht von Lautenburg.

& ideo hic non apponi-
tur, ne idem per idem bis
agatur.

de dato Prag den
12. May 1693.

Lit. D.

Specificatio actorum Jurid. Facultati Altdorffensi Anno 1693.
den 6. Septembr. transmissorum in causa

Schraack & Conforten
contra
Sachsen-Lauenburg.

1. Septem Quaestiones cum adjunctis Sign. C. D. 1. 2. 3. & 4. n. nempe des Nieder-Sächs-
ischen Creyßes gemein Wäung-Edict de Anno 1568. und verschiedene Recessus,
Reversus, Mandati, und Notifications-Stücke des Herrn Ober-Hauptmann
Wackers

Wackerbarts auf den Lauenburgisch, Zoll Hochfürstl. Lüneburgisch, Ortes angewiesenen 6000. Reichsth. Species anbetreffend.

2. Enarratio Casus & Gravaminum &c. Impetratischen Ortes Scriptum extrajudiciale.
 3. Causæ defensio & deductio Wackerbarts impetrantens Scriptum extrajudiciale.
 4. Gegenberichts-Vorlauff Consilarii Crameri Scriptum extrajudiciale.
 5. Acta judicialia sub No. 3. zusammen geheftet in quo continentur,
 - (1.) Mandatum immissoriale de Anno 1614.
 - (2.) Exceptiones sub- & obreptionis product. Spiræ den 5. Maj. 1615.
 - (3.) Replicas den 4. Septembr. 1615. Spiræ product.
 - (5.) Duplicas den 22. Novembr. 1616. Spiræ product.
- NB. Wolbegründete Exception-Schriefft annexâ eventuali submissione à parte impetrata product. Spiræ den 24. Novembris 1662, vid. in causæ defensione ac deductione Wackerbarts sub No. 7.
6. Eventual ferner Replic und Ablehnung Impetrantium Spiræ product. den 2. Septembr. 1663.
 7. Epistola amici Hamburgensis ad amicum Spirensen &c. &c. extrajudicialis &c.

Lit. E.

Responsum.

Nachdem Uns Decano und andern Doctoribus der Juristen Facultät bey Nürnberg. Universität zu Altdorff / einige Acta zum Theil gedruckt / Theils aber Handschriftlich / in Sachen derer Schacken und Consorten / contra Sachsen-Lauenburg / anfänglich in puncto debiti & Hypothecæ, hernach Executionis & Arresti, nebst verschiedenen Fragen / deren Inhalt bey denen Resolutionibus wiederholet werden soll / zugesendet worden / mit freundl. Ersuchen / dieselbe fleißig zu durchlesen / wol zu ponderiren / und darüber unsere Rechtliche Belehrung mit bewehrten Rechts-Gründen abzufassen: Als hat Wir solche vor die Hand genommen / alle derselben Umstände bey versammelten Collegio außs genaueste untersucht / reiflich erwogen / und erkennen demnach / prævia matura deliberatione, auf die

Erste Frage:

“ Ob nicht der Concipient die in Enarratione casus angeführte Gravamina und Nullitäts-Vorstellung / und da / ante ex Camera obtentum mandatum Arresti, non facta immissione in Hypothecam, privatim ex Parte Lüneburgica, non adjuncto Condirectorio Sueciæ, die Allodial-Güter mit Arrest bekümmert worden / denen Impetraten zum besten / cum fundamento, ob causam adductam, anführen können?

Aber solches zu thun gar wolbefugt gewesen. Ursach dessen ist (1.) weil ex Imperiali Camera ein Mandatum nicht allein an das Hochfürstl. Haus Lüneburg selbst / sondern auch zugleich conjunctim an die Königl. Majest. in Schweden / als beede des Keysses außschreibende Fürsten / bereits ergangen war / so rem judicatam ergriffen und zusörderst hätte expediret werden sollen. Nachdem aber (2.) dieses nicht erfolgt / sondern (3.) dem Königl. Concommisariat nicht einsten communiciret: Hingegen eine ganz neue Verordnung / und zwar einseitig / ob proprium interesse und privatim, ohne Cassirung des ersten verfügt / wördurch (4.) denen Partibus das jus per rem judicatam quæsitum, illis insciis intercipiret / nicht minder dem hohen Con-Commisario seine Befugnuß / als mit welchem billich vorher zu

zu communiciren gewesen / ob selbiger geschehen lassen wolte oder könnte / daß solch Mandatum negligiret / hinterhalten und so blosser Dinge / ohne Aufhebung desselben / ein anders / inauditis Reus, ausgewürdet würde / abgestrichet worden / immassen die Königliche Regierung zu Staade darüber sich selbst beschweret befindet / als zu sehen No. 23. in des Gegentb. Vorlauff / so folgt der Schluß pro affirmativa von sich selbst. Notissimi quippe jris esse constar, pluribus Commissariis existentibus ab uno reliquis præteritis, causam tractari, absque actus frustraneitate, non posse vel minimè, c. 21. & 22. X. de Offic. de legat. ibidemque Panorm. n. 16. Carpz. Proc. tit. 2. art. 3. n. 24. seqq. Conf. Menoch. A. J. Q. cas. 438. l. 2. Deinde nemo in propria causa sibi ipsi jus reddere potest, sed superior implorandus l. 3. C. de pignor. t. r. Ne quis in propr. caus. maximè ubi res judicata præcessit. t. r. C. sent. rescind. non poss. Und dahin ziehet auch der in Defensione pro justificatione hujus actus allegirte Mevius selbst / wann er daselbst schreibet : Quo nomine etiam Mandata impetrabit à judice, ut hæres nihil ex bonis hæreditariis in suos usus convertat, nisi cum debita defuncti exsolverit, prout scio sæpius arrepta & Mandata de non alienando ad instantiam feudi successorum decreta fuisse. Quis enim est, qui sui periculi judex non sibi se æquiores, quam adversario præbeat, inquit Cicero pro Reg. Dejor. Rectius igitur & Princeps fecerit, si causæ definitionem arbitrorum Religioni committat, cum potestatis suæ plenitudine rarissimè uti debeat, & multò decentius sit, arbitros dare. arg. L. 51. ff. de recept. arbitr. in Cod. d. tit. Nequis in sua caus. num. ult.

Bey der andern Frage / da gefraget wird :

Ob in der Gegentheiligen Causæ Defension / nach denen Actis und, Actitatis, war erwiesen / daß Actorischer Seiten personaliter so, wol / als realiter geklagt / seu actiones hæce cumulativè contra, Duces Reos & eorum Successores Allodiales man instituiret / pro, sequeret und darüber rem judicatam usque ad excutionem er, halten ?

Inden Wir Negativam in denen Rechten und übersendeten Actis allerdings gegründet und enthalten. Es wäre zwar hiervon am aller sichersten zu judiciren / wenn man das ordentliche ganze Klage-Libell selbst hätte einsehen können: Nachdem es aber bey denen gesammten Actis dergestalt nicht anzutreffen gewesen / hat man den Grund zu fürhabender Antwort aus dem Mandato Immissoriali so No. 2. untern Defensions-Beylagen befindlich suchen und nehmen müssen. Es erscheinet aber aus demselben circa finem §.

Solchem nach um Unser Käyserl. Mandat & c. ausdrücklich / daß das Petition Actorum bloß allein auf die Abtretung derer unterpfändeten Güter gerichtet gewesen : juxta verba: Umb unser Käyserl. Mandat wieder Dr. Ed. zu ertheilen in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten / immassen auch erhalten / wie dann in erfolgten Sachen Ventilung / und beschehenen Exception sub- & obreptionis, die Impetrantes in replicis ulterioribus Anno 1663. den 2. Septembris Spirensi in judicio productis, ihre Imploration solcher gestalten continuiret / daß dieselbe bey dem wol erkantten Käyserl. Mandato Immissoriali allerdings zu schätzen / und Hand zu haben / und daß solchen in allen Stücken mit Abtretung und Einräumung aller verschriebenen Unterpfände gelebet werde. ic. bis zum folgenden 2c. 2c. und in eodem producto §. die zum 10. angezogene 2c. 2c. bloß bey der hypothec verblieben.

Nun ist klaren Rechts / quod ex petito judicari conveniat de toto libello, ne plus videatur esse in præmissis, quam in conclusione. Immo nec à judice aliud quidpiam respici aut attendi debet, nisi petitio & conclusio, l. 23. de poen. l. 43. de Recept. l. f. C. de fideic. Es wird zwar hier wieder erinnert / ob wäre der Herzog / als Successor und Erbe / belanget worden / hätte auch derselbe sich respondendo darauf eingelassen und excipiret:

perit: Se non esse hæredem: Welcher Disputation de adita vel non adita hereditate es utrimque nicht bedürft hätte / wann nicht zugleich auch personaliter wäre geklagt worden / cum hoc esset genuina actionis nota ex l. 23. ff. de O. & A.

Alleine kan dieses zur Sache / und die Negativam zu infringiren / nichts versangen / anwogen der iudex in sententionando nicht ad litis contestationem atque ad ea, quæ hinc inde à partibus disputantur, sondern præcisè ad Libelli petita zu sehen hat / Hæc enim faciunt cardinem Pronunciationis, ut ex supra allegatis textibus ostensum & pluribus monstrat Carpzov. Proc. Tit. 16. art. 2. n. 21. Felin. ad. c. 15. X. de iudic. n. 11. Matth. Coler. ad id. n. 19. wenn aber personaliter hätte sollen actio instituiret worden seyn / so müste auch (1.) das Peticum alternativè eingerichtet worden seyn / juxta Carpzov. Jur. For. p. 1. c. 2. def. 9. Bachov. de Pignor. l. 3. c. 18. n. 1. Mudæ. de pignor. tit. ad quid comp. hypoth. act. n. 3. Und iudex (2.) nothwendig alternativè sententiam ausgesprochen haben / nemlich / daß beklagter Herzog zahlen / oder die Hypothec abtreten solle. Vinn. ad §. 33. J. de action. Alldieweilen aber das Hochpreißl. Judicium einig und alleine auf die Hypothec gerurtheilet / von der Zahlung aber der Schuld nicht eine Sylbe erwähnt / so schliesset sich un hintertreiblich / daß nur realiter petiret und consequenter agiret worden / aliàs male & contra jura, immò petita actoris augustum Tribunal judicasset, quod equidem cogitare absit. Und so viel de actionis hypothecariæ realis Institutione, welches einig dubium in Actis haben können. De Prosecutione & Exsequutione aber ist die Sache ex Actis deutlicher / als daß nöthig eine Sylbe darüber zu verlieren.

Die Dritte Quæstion ist diese:

“ Wenn die Hoch / Fürstl. Allodial- Erbinnen (da Sie von aller Succes-
“ sion und Hypothec abgestossen und im Reiche nicht Herkommens ist /
“ daß auf solche Art die Töchter die alt- Väterliche Schulden zu bezah-
“ len nöthig haben) wegen dessen / daß die Hypothec nicht sufficient
“ sey / wieder Verhoffen / gerichtlich zubelangen wären; Ob disfalls
“ nicht eine neue Action und secundum L. & an eadem 14. & L. cum
“ de hoc 27. ff. de Exc. rei jud. in Foro illo wo jekunder / und zu sol-
“ cher Zeit / da man erst post funera Domini Parentis an Sie Præ-
“ tentiones machen will / die Qualität und ihre Condition, immu-
“ tato Domicilio & familia, ratione jurisdictionis sich fundiret / zu
“ instituiren / und ob man dieser Prætension wegen actione personali
“ jeko ersilich wider Sie expertiren könne?

Es bestehet diese dritte Frage aus zwey Membris, deren das Letztere dem Ersten vorzusetzen. Dann wann wider die Hoch / Fürstl. Allodial- Erben Actio personalis jeko gar nicht mehr fundiret wäre / so würde das erste Membrum von sich selbst hinfallen / cum non entis nullæ quoque dentur qualitates, & frustra omnis de foro quæstio suscipiatur, ubi actio deficit.

Alleine gleichwie an der affirmativa Uns die Jura nicht zweiffeln lassen / wie solches auch der Carpzov. p. 2. c. 23. def. 32. bewehret; Zudem an sich der Billigkeit gemäß ist / ut, si ex hypotheca creditori non possit satisfieri; alio remedio, sibi competenti, ille utatur, quia per institutionem unius actionis, altera non absorbetur, cum proveniant ex diversis causis tendantque ad diversos fines l. 14. C. de pignor. & arg. l. 13. §. 4. ff. eod. wohin auch die in gegenseitiger Defension angezogene jura zumalen gehören und allerdings angenommen werden müssen. Was aber nun das erste membrum, daß ist das Forum, anbelanget / so scheint es zwar ersten Augenblicks das Ansehen zu gewinnen / ob könnten die Erben (1.) ohne neuen Proceß so fort angestrenget und ad illorum bona allodialia, licet non oppignorata, die Executio gerichtet werden / (2.) Adstringirte sie hierzu connexitas causæ & litis contestatio,

cessatio, quæ actionem in heredes devolvisset. (3.) Wären sie den Process in statu, quo defunctus Dux eundem reliquisset, anzunehmen verbunden / immassen sie auch dergestalt hierzu citire juxta lit. O. in cas. & Grav. Enarrat. nec non Defens. n. 18. Aber / dieser / obwol sehr speciosen / Rationum dubitandi ungehindert / ist uns in gegenwärtiger Sache das contrarium denen Rechten weit ähnlicher vorkommen / und dieses (1.) propter actionum harum diversas causas, quarum hypothecaria agnoscit jus in re, hæc vero obligationem contractus, (2.) propter diversa subjecta (3.) & objecta: Parentes enim fuerunt Possessores Hypothecæ: Principissæ minimè (4.) weil jene / nempe realis, wie oben ausgeführet / von denen actoribus seu creditoribus bloß alleine eligiret / instituiret und prosequiret worden / auch mithin (5.) was das größte momentum macht / in dieser res judicata ergangen. Rei vero judicatæ quanta insit vis & efficacia, tralatitium est. Weilen demnach (6.) diese realis per rem judicatam gänzlich zu Ende gebracht worden ist / so erfolgt schlechter Dinge daraus / daß die personalis, als nova, ex planè diverso fonte oriunda, à principio, und dieser wegen in separato & competenti foro, müste incaminiret werden / zugeschwelgen (7.) der sehr wichtigen Exception / so sich nunmehr ex Actis klärer ereignet / womit die Heredes allodiales in hac sua personali nothwendig annoch genugsam und plenariè zuhören / wovon drunten in Quæst. 5. weitläufftiger wird gehandelt werden.

Dannhero mögen weder Connexitas causæ, noch Litis contestatio hjer etwas Widersiges ausrichten / dann wo will connexitas causæ können consideriret werden / ubi causa obligationis nondum fuit in judicium deducta? Bene JCrus in l. 12. & seqq. de Except. Rei jud. cum quæritur, ait, hæc exceptio noceat nec ne, inspiciendum est, an idem corpus sit, quantitas eadem, & an eadem causa petendi, & eadem conditio personarum, quæ nisi omnia concurrunt, alia res est. Litis contestatio aber vermag per naturam rerum keine andere action in hæredes zu deriviren / als diejenige / so vorhero ventiliret und worüber lis contestiret worden. Die Assumptio Processus hat gleiche Beschaffenheit. Sintermalen der Status quo, war res judicata circa Executionem Hypothecæ. In dieser Qualitæt aber ist ihnen der Process zu reassumiren nicht möglich / ob defectum possessionis. Will man derowegen sie gleichwol belangen / so muß es / nach Art der wider sie eigentlich de jure competirenden Action, in terminis habilibus geschehen arg. l. 30. in fin. ff. de Rec. arbitr. Und obschon nicht unbillig / daß die Creditores befriediget werden / hingegen aber was hart zu seyn scheint / wann sie sich de novo bemühen und die Schuld noch einmal ausflagen solten. So ist doch auch hinwiederumb zu bedencken / daß die Fürstl. Herædes eben so wenig dafür können / daß denen Adversariis hiebevorn gefallen / auf die bloße Hypothec ihr Datum zu stellen / wie sie dann auch den Fall vor Gott nicht veranlasset / welcher / da er nicht durch des Höchsten Willen darzwischen kommen / die Actores, ratione ihrer instituirten Hypothecariæ, sicher genug gefahren wären. Quidni ergo & ipse Actor, fato sic volente, & ex voluntate Parentum suorum, hypothecaria electâ itidem assumat & prosequatur Processum in Statu quo? Was einem recht / ist dem andern billich: juxta dictamen illud æquitatis: Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem utatur. Endlich ist noch das Fürnehmste übrig / welches in Defensione ex quibusdam Doctoribus verschiedene mahl am meisten mit urgiret wird / nemlich quod per Hypothecariam non alteretur personalis actio, & Processus super Hypotheca institutus extendi possit ad Personam & alias res debitoris ejusdemve heredes. Alleine was jenes anbelanget / ist es wol an dem / daß per hypothecariam personalis nicht alteriret wird / aber es wollen doch die Jura die fundamenta cujuscunque separatim attendiret und nach deren diversitæt auch den Ordinem procedendi beobachtet wissen. Wenn alternativè wäre petiret worden / wie gar leicht zu thun gewesen / so stünden dßmalen dergleichen Exceptiones und Difficultåten nicht in Wege. Betreffend aber das andere / daß der Creditor ad alia bona etiam non oppignorata in Executione transiliren und variren könne / so gehet diß (ausser daß sonsten l. 2. C. de pignor. sine General-Hypothec erfordert / und ohne dem Rechtens ist / ut in casu certæ rei obligatæ hæc prius excutiatur Carpz. p. 2. Cont. 23. def. 29. Brunnem. ad d. l. 2.) alsdann erst an / wenn noch res integra vorhanden / und die Sache nicht per judicatum in einen unhin- tersehblichen Statum gesetzt ist / allermassen diese nothwendige Limitation auch der Carpzov. p. 2. Const. 23. def. 32. welcher einige in Defensione selbst pro hac sententia citirte

Docto-

Doctores einführet / præsupponiret und mit einem statlichen Textu ex Constit. Electoralibus bestätiget / nempe ex Ordinat. Proc. judic. Tit. 39. §. ult. His verbis. Hierdurch aber einem Glaubiger unverwehret seyn / von denen ihm verpfändeten Gütern abzulassen und in andern Stücken die Hälfte zu suchen / wenn ihm nur rei judicatae auctoritas nicht im Wege stehet.

Et hoc omnino juri convenit & rationi. Wohin dann auch des Guido. Papæ locus und andere abzielen. Dann wie kan ein Glaubiger aus andern Gütern Zahlung begehren / wann er jederzeit auf die Hypothec geklagt / sententiam drüber absprechen und in rem judicaram ergehen lassen & quæ mutari nequit, & facit ex albo nigrum juxta tritum illud. Hiernächst so kan ein Debitor seinen Exceptionibus etiam in Executione inhæreren / wann er sie genugsam fundiret siehet / dergleichen sich hier finden / darauf er nullo jure kan gesetzt werden. Ein anders wäre es / wann er frivolis subterfugiis die solutionem debiti liquidi zu hemmen sich beflisse. Bald. in l. cum commun. de legat. n. 33.

Folget die vierdte Frage / welche also lautet :

“ Ob eben Special-Wackerbartischen Impetrantens jetziger / auffer Acten /
 “ bloß erstlich extrajudicialiter befindlichen Meinung nach (sintema-
 “ len dergleichen nie in einzigen Actis aut judicialibus postulatis von
 “ niemand desideriret / weniger proponiret worden) Inhalts der
 “ bey dem Wackerbartischen Causæ Defension und Deduction adjun-
 “ gierten No. 16. formirten Calculation der von Anno 1666 bis 1686.
 “ vermeintlich Väterlich genossenen 8066. Reichsth. Ususfructus die
 “ Hochfürstl. Allodial-Erbinnen zu actioniren und wegen des ganzen
 “ daselbst gezogenen Quanti zu condemniren?

Daraus ist die Antwort: Ja. Daß nemlich Heredes Allodii de fructibus à Defuncto ex tempore scientiæ vel Litis Contestationis perceptis, zu respondiren und selbige den Creditoribus hypothecariâ agentibus, zu restituiren gehalten. Dann dieses bewehet der in Gegenseitiger Defension zum fundament gesetzte Textus in l. 16. §. 4. de pignor. gar klar / Ita enim ibidem JCtus: Interdum etiam de fructibus arbitrari debet judex, ut ex quo lis inchoata sit, ex eo tempore etiam de fructibus condemnet. Quid enim si minoris sit prædium, quam debetur? Nam de antecedentibus fructibus nihil potest pronuntiare, nisi extent & res non sufficit. Es bestätigen solchen Sentenz auch die daselbst angeführte Autores, als Salicetus, Oldendorp. Bachov. Salgado Colleg. Jur. Argent. &c. Über diß ist es denen rationibus & analogiæ juris gang conform. Sintemalen die fructus ex feudo allodialis naturæ seynd / per text. 2. F. 28. §. his consequenter ubi Feudista: Quod si Vasallus, inquit, decedat sine hærede masculino, & contingat Feudum ad Dominum reverti, omnes fructus qui interim percipiuntur ad Vasalli hæredes pertinent. & 2. F. 45. vers. sed in fructibus; Camerar. in cap. Imperialem vers. prima igitur.

Diesem nun mag mit Bestande nicht objicirt werden (1.) daß ex parte Ducum keine mora vorhanden. Noch (2.) daß cum persona Serenissimi Possessoris das Jus Hypothecæ erloschen / ut ita, re principali velut extincta, de accessorio, quales sunt fructus, nulla possit superesse quæstio. Denn dem ersten begegnet schon der JCtus in dicta l. 16. §. 4. de pignor. selbst / wann er den terminum restitutionis ad tempus litis contestatæ referret / Eo enim tempore incipit scientia rei alienæ. Und ist im übrigen ferner ratione moræ in sæpius memorato scripto defensorio sufficienter respondiret. Die andere Rechts-Regul aber videlicet extincta re principali extingui etiam accessorium, verliethet diß mal hier ihre Application / weilten fructus seperati nicht naturam accessorii, sondern eine gang

ganz andere separirte Art haben / wie schon vorhin exemplo rei feudalis dargethan / da das feudum vor sich bleibet / die fructus aber exinde percepti allodii naturam an sich nehmen / dd. text. Und dieses kan auch per rei vindicationem, quæ omnium realium actionum primaria est, prohibet werden / Ipsa enim, licet res principalis extincta sit, nihilominus tamen adhuc sese extendit ad fructus perceptos, prout id expeditum est ex l. 16. pr. de R. V. & l. 8. de Re jud.

Gleichwie aber dieses alles in Thesi seine Richtigkeit hat / also wird in Hypothesi denen Hochfürstl. Erbinnen wider solchane actionem de fructibus die Exceptio liberationis & respective expromissionis zu statten kommen können / wovon bisshero nur incidenter, nunmehr aber ex professo in nächst-folgender Frage zu reden / zu deren Expedition wir uns demnach im Namen des Höchstten wenden.

Es wird aber zum fünfften gefragt:

Ob in dem/ in Enarrat. Cal. sub U. allegirten Land-Tages-Abschied,, de Anno 1593. die objectirte Delegation ab utraque parte nicht,, fundiret/ und also Domini Duces Rei nicht alleine/ sondern auch,, derselben Hochfürstl. Allodial-Erbinnen ipso jure von dieser und,, dergleichen Schuld-Quæstionis liberiret/ ac à tempore hujus Re-,, cessus subscriptionis dem Impetratischen Theil der Curfus usura-,, rum sistiret worden? Oder/salls dergleichen Novation/ Delega-,, tion oder Expromission in bemeldten Land-Tages-Abschied nicht,, zubefinden/ die Land-Stände nicht gehalten seyn/ die Hochfürstl.,, Allodial-Erben / wenn Sie von Wackerbarten belanget werden /,, denen Land-Ständen litem zu denunciren / in specie aber Wa-,, ckerbarten & actorum Consorten Promissionem Parentum ent-,, gegen zu setzen und zu opponiren? „

Antwort: Auf gegenwärtige Frage die beständige Resolution zuerkennen / muß genau und eigentlich der berührte Recess sub U. angesehen werden. Dieser suppeditiret zwey Momenta ad Responionem; Das erste ist die Handlung und Versprechung derer Stände insgesamt / das andere derer Actorum Wackerbarte und Consorten insonderheit. Was das erste betrifft / weist der Text des Documents sehr hell / daß die Stände zusammen die Schulden zu bezahlen gutwillig über sich genommen / welches nichts anders als species quædam Liberalitatis & Donatio ist / arg. l. 35. l. de Donat. denn dieses geben die Worte in §. Wenn aber / non procul ab init. ibi.

Daß demnach offte und vielgedachte Ritter und Landschafft aus unterthäniger Liebe,, wolgewogenen Herzen und Gemüth / einhelliglich und freywillig gewilliget und be-,, schlossen zc. „

Gleichwie nun hieraus die Obligatio und Versprechung ex parte Donantium richtig; Also fehlet es auch am andern Requisito, nemlich an der Acceptation/nicht/wie zusehen circa fin. §. Und Wir von Gottes Gnaden ibi.

Nachdem Unsere getreue liebe Unterthanen / Ritter,, und Landschafft zu Abhelfung Unserer zc. Schulden und,, daß Sie vor Unsern zc. Herrn Vater sich in Bürgschafft ein-,, gelas-

"gelassen 2c. entfreyet und bezahlet werden möchten / und
 "sollen 2c. sich freywillig zur obspecificirten ansehnlichen
 "Hülffe abermals bewegen lassen / nicht allein Uns gnädig-
 "lich und wolgefallen lassen / sondern auch solche getreuliche
 "Hülffe und Handbiethung zu sondern gnädigen Danck auf-
 "und angenommen haben / 2c.

Diese Handlung weist nun augenscheinlich aus / daß die Land- Stände / vermittelst
 solcher Promission und Donation / solche Schulden-Last dem Herzoge / Ihrem Gnädig-
 sten Landes-Herzn / ab- und hinwiederumb über sich genommen / Ihn hiermit liberiret /
 sich aber oneriret haben / woraus zugleich affirmativa auf einen Theil der Frage fließet /
 daß nemlich / wenn die Fürstl. Allodial-Erben von Wackerbarten & Consorten solten belan-
 get werden / Sie denen Land-Ständen hoc nomine & adhunc effectum literis mit allem
 Zug denunciiren können / damit Sie nun ihr promissum actu implirten und Sie würck-
 lich des Streits überhoben / anerwogen / Sie / mehr hocherwähnte Allodial-Erben / wie
 auch ihre in Gott ruhende seelige Vorfahren / per speciem quandam Liberalitatis, &
 quoad ipsos promittentes, totalis expromissionis, gänzlich befreyet / und sich im Ge-
 gentheil zu neuen Debitoribus dargestellet und verknüpfet hätten / gestaltsam hieran desto min-
 der Zweifel walten kan / weilen mehr-berührte Landschaft die liquiden Schulden so gleich an
 sich selbst ad solvendum verwiesen juxt. §. Einnehmere werden 2c. verb. und
 "was also richtig und liquidum befunden worden / an dem verordneten
 "Auschuß / ad solvendum verwiesen 2c.

Quod exonerationem prioris Debitoris oppido infert, quia enim isti Status neque
 fidejussorio neque constitutorio nomine intervenire voluerunt, sed solvendi & velut
 donandi animo, adeoque sui causa sese obligarunt, efficaciter promittendo, conse-
 quens est ipsos solos etiam esse obnoxios, soluto prioris obligationis nexu, arg. L. 4. C. de
 fidejuss. Joh. Gædo. de contr. & committ. stipul. c. 5. conclus. 4. n. 16. Ja diese alleinige
 Übernehmung weist über diß die bereits angefangene Solution / wie mehr-berührtes Instru-
 mentum Recessus vermeldet.

Was vors andere das Wackerbartische und Consorten Negorium bey diesen Werck
 betrifft / seynd solche nicht alleine als Membra Collegii ins gemein zu consideriren (wie
 wol Sie Krafft solcher allgemeinen Promission dennoch die Schuld pro rata tragen / und
 sonderheitlich auf zweyerley Wege verbunden gemacht (1.) da sie als Creditores die Stände /
 derer abzuführenden Schulden Distributores atque Solutores, Krafft dessen Sie von der
 Einnahme sich selbst bezahlt zu machen berechtiget gewesen. Denn hiervon redet das Do-
 cument in dem §. Einnehmer werden von der Landschaft (hier nimmt nun die Landschaft
 sich der würcklichen Zahlung selbst ernstlich / prorsus ex promissorio vinculo an / und be-
 stellt Administratores & Dispositores, verfügt also in allen zulängliche Anstalt als selbst
 Schuldner zu bezahlen / quod sane non sapit accessoriam sed principalem omnino obli-
 gationem omni aliâ exclusâ: addat. §. Könten auch innerhalb der sechs Jahre 2c.) verord-
 net Herz Otto Wackerbart und Hartwig Wackerbart 2c. welche auch zu Adel. Glauben es
 "angenommen und zugesagt 2c.

Diereil Sie dann zugleich mit / Ihrer Hoch-Fürstl. Herrschafft / Creditores gewes-
 sen / und in alles dieses / wie oben schon erwähnt / dergestalt consentiret haben / so macht
 sie das gar theils zu delegatis und expromissoribus, arg. l. 6. §. 2. & l. 18. ff. mandat.
 Quoniam enim hoc ipso acceptarunt scientes Promissionem Statuum & sese ipsos tan-
 quam Debitores simul certo respectu devinxerunt surrogaruntque hac ipsa nova sua &
 acceptatione & obligatione in tantum Duces à debito suo liberarunt, ut propter idem debi-

debitum nullo unquam tempore amplius molestari atque inquietari possint, sique de facto illud fiat, illi tamen ipso jure tuti existunt l. 2. C. de Delegat. C. J. A. tit. de Novat. §. Ult. Und diesem nach ist auch die Responsio auf den Punct der Quæstion ausgemacht / daß nemlich dem Wackerbart und Consorten das factum antecessorum Parentum, (allermassen in actorum Replicis Spiræ Anno 1615. den 4. Septembris productis, in circa pag. 4. oder 5. hisce formalibus in specie, uti aliàs multoties propriè confitret wird: So eben jetzige Impetrantes, und dero Eltern gewesen / und respectivè noch seyn zc.) mit Bestand aller Rechte / objicret werden könne / daß Sie nemlich nummehro keine weitere Action oder Regress an die Herzoge oder Thro Durchl. Erben haben könnten (wie dann einfolglich von Zeit der Promission so wol die pignora als usuræ auf Seiten derer Fürstl. Debitoren aufgehöret haben l. 60. de fidejuss. l. 4. C. eod. l. un. C. etiam ob Chirograph. l. 3. pr. C. de usur. rei jud. verf. si enim novatio.) sondern ihre Zahlung bey denen Ständen / oder bey sich selbst ob factum promissum & officium Parentum suchen müssen. NB. NB.

Hierwider will zwar vorgeschüzet werden / daß (1.) sie als Creditores von ihrer Hypothec sich nie abgegeben hätten. (2.) Wird incidenter erwähnt / daß sie nichts bekommen / sondern das Geld wäre in die Cammer geliefert / und ad alios usus employret worden. (3.) Stünde allenfalls res judicata im Wege / in Betrachtung diese exceptio delegationis bereits in vorigen Judicio vorkommen / aber keines Wegs attendiret worden. Allein das erste streitet mit dem offenbaren Buchstaben des öffters bemeldten Land-Tags-Recessus und in der darinn enthaltener Promission / dann ja weder die Stände / noch die Wackerbarte und Consorten selbst / sich das geringste reserviret / quæ tamen reservatio expresse requiritur in d. l. 4. C. de fidejuss. & tit. unic. C. etiam ob Chirographar. ubi Pignus intercidit, si Novatione facta in alium jus obligationis transtulisti, nec, ut ea res pignoris nomine teneretur, tibi cautum est. Et in priori textu: Si modo in sequenti se non obligaverunt. Hering. de fidejuss. cap. 20. §. 3. n. 13. Das (2.) Assertum zugeschwelgen / daß es facti, und bewiesen werden muß / so läuft es gleicher Gestalt so wol wider die Evidentiam benannten Recessus, als auch der Wackerbarte & Consorten Verbündnuß auch conditionem fidemque administratoriam. Denn im Reces ist gar nachdrücklich versehen / daß das Theil der Einnahme / so zu Abführung derer einheimischen Schulden gewidmet / nicht in die Cammer / sonder an die Einnemere und von diesen an die Glaubigere distribuiret und ausgehelleet werden solte. §. Einnemere & §. seq. wurde sich aber zc. ibi:

In zwey gleiche Theile von einander zehlen und sehen / daß ein Theil in Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn / Herrn Herzogs Franken Cammer überantworten / das andere Theil in die einheimischen Schulden / gegen Quittung lehren und wenden / sonst aber anderer Gestalt im geringsten auf andere Wege nichts darvon verthun oder verwenden / oder sie sollen es von den ihrigen zu erstatten / schuldig seyn. Et iterum §. fin. Wir wollen auch etlicher Erbarner Ritter- und Landschafft obgesagte ihre freye Disposition und Dispensation über die Zusammenbringung und gleich von ein ander Theilung dieser bewilligten Hülffe / sowol auch der Ausgabe derselben geruhiglich lassen. zc.

Woraus manifestissimè erhellet / daß das angegebene Factum, bey so merckwürdigen Umständen / noch zur Zeit ohne gnugsamen Grund objicret worden. Ja / es hätten sich die Actores als Einnemere selbst zu impuciren / wenn sie ihr Amt dermassen hinden angesezt / sich eingreiffen / und die Schulden ungetilget gelassen / so jedoch wegen ihres propren Interesse nicht wol glaublich / bevorab da sie sich darbey obligiret darvor zu stehen / per verba memorata, &c. Also läst sich ein solches nicht so leicht objiciren / noch behaupten / sondern sie seynd vielmehr zu accurater Rechenschaft gehalten / angesehen theils Gelder bereits eingehoben worden / theils aber unfehlbar von denen Unterthanen eingebracht worden seyn / wie bedürffenden Falls die Quittungen darvon glauben geben können.

Dieses nun ist allerdings eine hauptsächlich momentöse Exception für die Hochfürstl. Erbinnen / so ihnen mit nichten abzustrieken / ohne daß ihnen (3.) rei judicata autoritas

Actoritas könne mit Nachdruck in Weg geleyet werden / weilen / wie mehymalen erwähnt /
 dasjenige / was in Actioni priori, ut reali, mit denen Hochfürstl. Possessoribus Hypo-
 thecæ, verhandelt worden seyn mag / denen Successoribus impersonali & nova prorsus ac
 separata, mit nicht præjudiciren kan / zugeschwigen / daß diese Exceptio maximi momenti
 atque vim solutionis habens allezeit / auch in ipso executionis negotio, licet in ante
 actis sit objecta nec dum satis debitaque ratione excussa opponiret werden mag / in noch
 mehrer Erwehung / daß selbige nicht etwa altioris indaginis ist / sondern auf klaren Buch-
 staben des öffentl. Land-Tag-Recessus, Ja in der Actorum, oder vielmehr ihrer Vorsah-
 ren eigenen Adel. Hand und Siegel beruhet. Schließlich ist diese Exception so important,
 und von dergestaltigen Wirkung / daß die Fürstl. Erbinnen dasjenige / was per modum
 transactionis an die andern Creditores bezahlet worden / als ein indebitum zu repe-
 tiren befugt seyn können / nisi quid aliud, de quo tamen nihil in Actis, obsti-
 terit.

Solte etwan de præscriptione ein dubium erwecket werden wollen / so wäre dasselbige
 ex præcedentibus leichtlich / und zwar damit zu heben / daß diese Exceptio vel ipsis loquen-
 tibus Actis & confessis Adversariis, (vid. Replicam supra allegatam de Anno 1615. den
 4. Sept. Spiræ productam, & in actis ubique.) schon vorlängst judicialiter vorkommen /
 und darüber zwar disputiret / aber nie sufficienter untersucht worden / wordurch gleichwol
 selbe uninterupta und mithin denen Impetraten integra, Impetranten auch in notitia & me-
 moria verblieben.

Nun schreiten wir fort und betrachten die sechste Frage / dieses Inhalts:

“ Ob so gestalten Sachen nach / mit Fug und Recht / inauditis plane reis
 “ partibus, wider die Hochfürstl. allodial Erben das Mandatum ar-
 “ resti S. C. lit. O. & n. 17. der Impetrant Wackerbart in specie de
 “ Jure imploriren mögen oder können? Oder / da er solchen Arrest ob-
 “ tintiret / nachgehends / als sub signo ». i. ihm mit den 6000. Reichs-
 “ thal. satisfaciret und von ihm acceptiret worden / er nicht schuldig ge-
 “ wesen / den Arrest so fort relaxiren zu lassen / und da er solches nicht
 “ gethan / den erfolgten Schimpff und Schaden zu præstiren schuldig
 “ seye?

Die Frage hat zwey Membra: Das erste wird umb deswillen zu affirmiren seyn / weilen
 Creditor das Executorium, so eine liquide Schuld præsupponiret / vor sich gehabt /
 andern Theils aber vermercket / daß durch Abführung der Mobilien-Erbtschafft er periculis
 ren möchte / in absonderlicher fernerer Erwehung / daß nunmehr die Sache mit der Hypo-
 thec per obitum Serenissimi Ducis Saxon. in einen ganz andern Stand gerathen / dieser
 wegen ihm nicht zu verargen gewesen / wann er sich durch andere Rechtliche Hülffe prospi-
 ciret. Nam ubi est fundamentum arresti, id est, debitum certum, Petr. Peck. de jur.
 sistend. c. 6. n. 4. Et creditor videat debitorem aliò migrare vel res suas transferre consti-
 tuisse, sine injuria easdem arrestari petere potest. Mev. de arrest. cap. 6. n. 26. Wann
 nenhero auch das hohe Judicium nichts darbey zu difficultiren / noch den Arrestanten ad cau-
 tionem indemnitatis anzuhalten Ursach gehabt / weilen vor ihm das debitum biß auf die
 Hülffe der Hypothec ausgeklaget / auch von ihme selbst das Executorium ertheilet worden
 ware. Quando vero Judici jam de debiti certitudine constat, ulteriore disquisitione non
 habet opus. Mev. de Tr. c. 4. n. 11. Siquidem ista cautio non aliter locum sibi vindicat,
 nisi quando debitum laborat dubio, iterum monente laudato Jcto cap. 4. n. 15.

llch ist auch nicht nöthig die Debitores beim Anfang des Arrests darüber zuvernehmen / gnug ist es / daß ihnen von den Sachen nichts darff abgenommen werden / die Nothdurfft kan schon in cognitione super arresti iustitia ihr Gehör finden.

Das andere Membrum aber wird daher negiret / wellen die Relaxatio nicht in des Creditoris Mächten bestehet / in dem er alle seine jura, & sic etiam jus impetrati arresti dem Hoch Fürstl. Hause Lüneburg cediret und übergeben. Eine andere Bewandnuß hätte es / wenn von Seiten der Fürstl. Erben jemand's solutionem aut aliam satisfactionem præstiret hätte. Und dieses zwar hat also seine Masse / bey Zeit darnach in his terminis beruhenden Sache. Wenn aber künstlich dem Creditori exceptio non competentis actionis & quidem ob factum Parentis, quo ille partim expromisit, partim delegationem sua scientia, consensu & facto ad ministrations acceptavit, quod fieri posse hodie palam est, uti superius ostensum, wird kund gemacht werden / und er gleichwol von dem nunmehr / rei veritate cognita nachtheiligen schimpflichen Arrest nicht abstehen / noch selbst relaxiren lassen / so mag er auf seine Gefahr wagen / und kan alsdenn de actione ad Interesse, vel alia, pro re nata das Consilium wider ihn gar wol gefasset werden / secundum ea, quæ iterum hanc in rem tradit laudatus Scriptor hujus argumenti cap. 23.

Siebendens wird Coronidis loco gefragt:

Ob des Herrn Herzogs zu Braunschweig Lüneb. Zell. Hoch Fürstl., Durchl. als vom Kaiserl. Cammer Gericht / nebst der Königl. Maj., in Schweden mitverordneter Executor Mandatorum emanatorum, propria auctoritate inscio Rege Sueciæ, seu ejus Bremensi Regi, mine, non auditis interessentibus Reis, contra tenorem Mandati, Cameralis, ohn der decretirten Hypothec Immision die 6000., Reichsth. Species dergestalt / wie Signo D. 1. vorgelegt / einseitig zu sehen / auszahlen und in præjudicium tertiorum jura reserviren, können?

Nachdem Impetrant der Herz von Wackerbart seine Forderung bey dem Hochpreisl. Cammer Gerichte so weit poussiret / daß nunmehr wegen der Fürstl. Allodial-Güter ein Mandatum arresti würcklich ergangen / und die Sache hiermit also aufs höchste kommen war / haben Ihr. Hoch Fürstl. Durchl. zu Lüneburg zwar die Cession prævia solutione, in hoc statu wol annehmen können / bevorab da derer Hoch Fürstl. Erbinnen Ihre Befugnisse weder ratione personalis noviter & separatim contra ipsas instituendæ, noch exceptionis non amplius competentis in se actionis propter liberationem à Statibus Provincialibus factam, und daß absonderlich darbey Herz Impetrant selbst principaliter ob promissum & singularem fidem Parentum interessiret / noch nicht dermassen bekannt und ausgeführet gewesen / als sie sich jeso am Tag gegeben. Nachdem aber nunmehr Hochgedachte Durchl. Erbinnen mit Ihren so stattlichen Juribus und Exceptionibus vor allen Dingen der selbst redenden Billigkeit nach / zu hören seyn werden / anerwogen die Sache dadurch ein ganz ander Ansehen gewinnet / in dem Rex Principissæ solutionis vel ad minimum liberationis præsumtionem fortissimam, imò hactenus probatam per Instrumentum, vor sich haben / daß dergestalt rebus sic stantibus der Arrest ehe zu relaxiren als zu prosequiren / so seynd auch Hoch Fürstl. Lüneb. Durchl. als Cessionarii gehalten solche jura zu agnosciren. Quia exceptiones quæ à Cesso obijci potuerunt cedenti, obstant etiam Cessionario arg. l. 143. de R. J. Alex. Conf. 196. n. 2. Translationes enim jurium & Actionum aliter fieri nequeunt, quàm penes cedentem extiterunt, proinde & cum suo onere ad Cessionarium transeunt, cum is, qui in alterius jus succedit eo jure, quo ille uti debet l. 177. de R. J. Christian. Lenz. Tr. de Nom. & Action. cess. cap. 22. princ. n. 9. seqq. Non enim per Cessionem & mutationem personæ potest tolli jus Rei, alias hic fieret, deterioris conditionis, quod leges non permittunt Dec. Consil. 59. n. 3. Im übrigen läßt man dahin gestellt seyn / ob der Herz von Wackerbart durch


durch diese Cession denen Hoch-Fürstl. Impetranten nicht zu viel gethan / weiler contra l. 2. C. ne liceat Potentioribus das Nomen de se, in potentio rem transferiret / de qua vid. Frantzck. L. 1. Resol. 10.

Und dieses ist es was Wir auf vorhergehende ihren Umständen nach sehr wichtige auch zum Theil intricate Fragen nach Anleitung der Rechte / vermöge Unserer zur Justiz abgelegten Pflichten / salvo tamen rectius sententium iudicio zur verlangter Nachricht und Belehrung zuertheilen collegialiter beschlossen. Urkundlich unter unserm grössern Facultäts-Innseigel / so geschehen den 22. Novembr. 1693.

(L.S.)

Decanus und andere Doctores
der Juristen Facultät bey Nürnberg.
Univerlität zu Altdorff.

Lit. F.

 Es Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Julius Franken Herzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / der Röm. Käys. Majest. über Dero sämtliche Cavallerie bestellter General, und des Heil. Röm. Reichs General-Lieutenant wegen Herrn Christian Ulrich Wackerbarten 2c. Hiemit zum Bescheid anzuzeigen; Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. haben aus seinem den 15. August. in Hamburg / und 26. Novemb. nach Neuhaus eingesändete Memorialien Gnädigst vernommen / was wegen einiger von Dero älter Vattern / weiland Herrn Herzog Francken dem Aeltern / Christl. Gedächtnuß herrührenden Schuld-Præntension er obangezeigter massen erinnern und ansuchen wollen. Wie nun Höchstgedachte Jhro Durchl. sich gnädig zurück reflectiren / daß eben über denen vormals zu Speyer bey Käyserlichem Cammer-Gerichte anhängig gemachten / aus solchen Principiis, wie er angezogen / herrührenden Forderungen / Sie sich mit weiland Emmecken Schacken für sich / die Schackischen Erben / und die sämtliche Interessenten zu Neuhaus den 25. April 1674. völlig verglichen / auch allbereit ein Ansehnliches / solchem Transact zu folge / ausgezahlt haben / wie dann in specie darinnen die von Levin von Winterfelds Erben herrührende / von ihm bey seinem ersten Memorial und dessen Beylagen / gleichfalls pro formandâ præntensione angeführte Obligation über 2250. Reichth. deutlich mit benennet / zu befinden; und biß anhero wegen Befriedigung derer letzten accordirten Termine es sich nur daran gestossen / daß der Emmecke Schacke / oder dessen Erben / annoch nicht die Original Obligationes, samt genugsamer Quittung / Vollmacht und Cession / aller und jeder Zugehörigen so an den transigirten Posten interessiret / eingeschafft habe / wie er sich doch dazu / und daß Jhrer Durchl. und Dero Erben er sowol gegen die Schackischen Erben / und Interessenten insgesamt / als auch gegen Levin von Winterfelds Erben Ansprüche und Forderungen / die Gewehr zu leisten / Jhre Durchl. in und ausser Gericht zu vertretten / und zu entheben / auch in allem Noth- und Schadloß zu halten / mit deutlichen klaren Worten in solchem Transact anheischig gemacht / und verpflichtet hat; Also können Höchstgedachte Jhre Durchl. nicht über einerley Forderung sich abermal auf itzige Anregung bey solcher Bewandnuß einlassen / und hierdurch zu doppelter Zahlung verbündlich machen. Daserf aber Er sich mit obbenandten Emmecken Schacken nachgelassenen Erben vernehmen / von ihnen / ob / und was für eine Rata ihme von der transigirten Summa zu kommen möcht / und daß sie / so viel als ihme gezahlet würde / an der transigirten Quota hinwieder sich abwürdig lassen wollen / richtige Bescheinung und Nachricht einbringen / und sie sämtlich eingegangen / der Verbündlichkeit / die Gewehr vor alle Nachmahnung und Ansprüche zu leisten / und die Original-Obligationes / Quittungen / Vollmachten und Cessiones herbey zu schaffen / und zu extradiren / zu förderst ein Genügen leisten würden; So werden Jhre Durchl. so dann eines mehrern gegen Ihme der Billigkeit nach zu erklären / und die selbst verlangende Wichtigkeit zu befördern / sich nicht entziehen; wie sie denn ihme mit Gnädigsten Willen wol zugethan verbleiben. Geben Neuhaus den 20. (30.) Decembr. 1681.

(L.S.)

NB. Ist Herrn von Moggendorffs eigenes Hand-Concept
in actis Fasciculi Schack & Wackerbart, contra
Sachs. Lauent. sub No. 10.

Lit. G.

Extract ohnmaßgeblicher Gedancken loco voti von Hof Rath Krahmern zu Schlackenwerth den 5. (15.) Martii,

1691. in Consilio pleno productus.

Nachdem nun wegen dieser zwey angeführten Modorum, wie dem Wackerbart-
schen Arrest zu Rechte zu begegnen / und die Relaxation zu impetiren / die Gedan-
cken eröffnet / so möchte sich noch ein Tertium expediens ereignen / nemlich eine
amicabilis compositio, allermaßen selbige / nach eingelauffenen und in relationibus ange-
führten berichten / nicht alleine von dem Zellischen Hofe / sondern auch von der Schwedens-
Brehmischen Regierung zu Staade vorgeschlagen / suadiret / und theils expediret seyn sol-
le. Falls nun darauf an Selten der Hoch-Fürstl. Allodial-Erben / quia eo ipso, quod à
lite receditur, transigens magno officitur commodo, einige Inclination geheget würde /
so ist auch fürnemlich dahin zu sehen / wie die Transactionis requisita zu fundiren / und wol
zu präcaviren / damit man wegen einer solchen Condescendence sich nicht allein zu dieser /
sondern noch andern vielmehrem dergleichen uhralten Präntensionen / so sich häufig im Lande
hervorthun / schuldig gebe / und verbinde. Die Güte / da solche von der Schweden-Breh-
mischen Regierung / und dem Zellischen Hofe (weilen diesem letztern wegen des wider-Recht-
lichen procedere, und daß es die Staadische Regierung / auch die andere Braunschweig-
Lüneburg. Häuser nicht vor gutbilligen / eine Transaction nicht unangenehm wäre) recom-
mendiret / gänzlich auszuschlagen / möchte wol nicht zu rathen seyn / damit die Schweden-
Brehmische Regierung nicht zu degoustiren wäre. Unterdessen da dergleichen tentiret / und
acceptiret werden solte / wäre bloß und expresse auszubedingen / deßfalls darinnen zu ge-
hehlen / daß es zu respect der Cron Schweden / oder E. Löbl. Creiß-Ausschreib-Ambt / und
der zu Staade befindlichen Regierung beschehe / umb dardurch Gelegenheit zu erhalten / E.
Löbl. Creiß-Ausschreib-Ambt / der Sachen wahre Beschaffenheit / und zugleich die Grava-
mina nullitatis sub. & obreptionis dahint zu repräsentiren / wie ungüt. verwirrt. und wi-
derrechtlich in dieser Sachen verfahren / und zugleich zu bitten / daß E. Löbl. Creiß-Aus-
schreib-Ambt solches dem Cammer-Gericht remonstriren / und zu verhütender Weitläufftig-
keit auch Vermeidung einer solchen judicio summo zuwachsenden disreputation erinnern
wolle / damit secundum Constitutiones Imperii, & ordination. Cameral. in Aufhebung
des ergangenen arrestis Mandati in Allodia cum cognitione causæ in der Haupt-Sache ver-
fahren / und die Partheyen ad forum competens verwiesen / und gebühlich gehöret werden
möchten / wie dann zu solchem Ende alle und jede Exceptiones & Gravamina contra Exe-
cutionem zugleich in einem Libello zu produciren / quem Libellum Executor ad superio-
rem judicem remittere, ejusque resolutionem expectare, & interim in Exequendo sü-
per-sedere debet. Gail. 1. obs. 113. n. 7. & 8. Möchte es sich nun bey dieser gütlich zu ten-
tiren Compositio / durch sonderbare interposition hervor thun / daß der Wackerbart
& Consorten pro redimendâ ulteriori vexe sich mit alten Landes-Geld und Korn-Restan-
ten à 4 bis 5000. Reichsth. (wiewol der Gegentheil / und der Wackerbart nur alleine vor sel-
ben Theil den Bogen à 18000. spannet) nach advenant von 1000. zu 1000. gestiegen /
überhaupt / und was der ganzen Obligation und Proceß halber von allen und jeden Confor-
ten auch ex Transactione präntendiret werden möchte / oder könnte / abfinden lassen / und
das Creiß-Ausschreib-Ambt expresse garantirte / daß man niemanden / wer er auch seye /
künfftig fernere zu stehen wolte / wie das Allodium bekümmert / und die Verabsolung remo-
nstrirt / sondern alles und jedes mobiles gelleffert / und die Schuldner und Restanten / auch
die Beamten zur gehörigen Abrechnung und Bezahlung ohne Tergiverfation angehalten werden
sollen. So will man dieses darumb gerathen haben / weilen doch sonst / da auch per

NB.

Sic per omnia, salvo saniora & meliora cujusunque
rectius sentientis judicio pro nunc autumat.

Z. K. D.

Lit. H.
Extract.
Eventual ferner Replik und Ablehnung in Sachen
Schaacken & Consortum

contra

Sachsen-Lauenburg.

Mandati Immifforialis sine clau. product. Spir. 2. Septemb. 1663.

Sonsten erinnert man sich disseits gar wol / was de Contractibus Usurariis in des Heil. Reichs Abschieden statuiret und versehen / wo wieder Herz Klägere ihres Theils zu handeln gar nicht gemeint / sondern unterwerffen sich denselbigen billich gehorsamlichst / und sind wol zu frieden wann ihnen nach Besag und klarer Disposition noviss. Recessus Imp. de Anno 1654. §. anreichend die künfftige Zins und Interesse &c. in verb. so wird davon ausgenommen 2c. 6. was ein Fidejussor &c. auf dasjenige was ihre Hochseel. Vor-Eltern / als Fidejussores und Expromissores zu Redimierung ihrer sammt Fürstl. Hand und Siegel bezahlen müssen / an Zinsen fünf von Hundert erstattet werden.

NB. Acceratio usurarum 5. pro Centü.

So ist nun auch 8. der Behelf Exceptionis debiti illiquidi bey dieser Sachen zumalen gar schlecht / denn die geklagte Schuld-Forderung an sich dermassen Liquid und klar / daß es einer kostbaren Kayserl. Commission oder dergleichen deßfalls im geringsten nicht bedarff / denn es ist jabezinstituirter Klage mit sämmtlichen apud Acta verhandenen Urkunden dargethan / daß 1. weyland Franz Schacke zu Barst-Horff zu Behuff J. F. Gn. Herzog Franken zu Sachsen-Lauenburg jetzig Regierender J. F. Gn. Herrn Avi Hochseel. Gedächtnuß von auch weyland Levin von Winterfelden in Anno 1564. 2250. Joachimsh-Thaler Capital vigore Obligationis in Mandato Immiff. angezogen sub No. 1. in actis (16.) zinsbar aufnehmen und dafür seine respectivè Gebrüder und Vettern die Schacken zu Bürgen ausstellen müssen / darzu hat er gemeldter Franz Schacke nachmals selber so viel hinzugethan und vorgeschossen / daß die Summa geworden 3700. Reichsth. jeden zu 31. fl. Lüb. worauf J. F. Gn. in Anno 1569. die Pfand-Verschreibung über den Hof Hollenbeck / die Schächerey zu Braunsmarck / item das Dorff Lemrode / den Hof Farchau und das Dorff Schmillau verhypothecirt laut Obligation No. 2. in actis (17.)

Auf welcher Post aber Hochgedachte J. F. Gn. p. m. diß Letztere wieder abgetragen / also daß es nur bey den ersten 2250. Thaler verblieben / welche sie vermög der unter 15. Febr. 1571. ausgestellten Versicherung No. 3. in actis (6.) auf nechst folgendes Jahr auch abzustatten und die Bürgen hiervon zu befreien versprochen / aber nicht zu Werck gerichtet / sondern vielmehr in Anno 1574. an Sie die Bürgen wiederumb gesonnen / weil der Creditor von Winterfeld ganz scharff / hart und hefftig (ut sonant verba) auf die Bezahlung gedrungen / Sie möchtten das Geld / nemlich obbemeldtes Capital und von Anno 1571. restirende Zinse benanntlich 135. Thaler so dann was der Creditor wieder auf die Zinse geschlagen / nemlich in einen Jahr 8. und im andern 17. Reichsth. und zwar ingesamit zwenntausend sechshundert fünf und neunzig Thaler aufbringen / und ihn Creditori erlegen / welches die Schackische Bürgen auch zu Abwendung andern Unheyls und Vorkommung fernern unbilligen Anatocismi also würcklich thun und diesen Winterfeldischen Post ablassen müssen / alles klaren und breiteren Inhalts Fürstl. Schadloß-Briefes sub dato Trium Regum 1574. No. 6. (19.) Wenn nun diese 2695. Thaler à 31. fl. Lüb. (Vermög der Haupt-Verschreibung) zu gewisser beklantlicher Calculation auf Marck Lübsch gesetzt werden / machet diese Winterfeldische Post Capital 4526. M. 9. fl.

NB. Propria Anatocismi Confessio.

NB. Vercenthniß Schuld Quästionis

Dann zum andern haben mehr Hochseel. gedachte J. F. Gn. in Anno 1565. auf Wehrt nachten von Eggert von Perckenthin in fünf tausend Marck Lüb. Vermög Haupt-Verschreibung No. 4. (18.) mit Einsetzung der Schacken und Wackerbarte sammt andern zu Bürgen / ausgenommen / welchen Bürgen J. F. Gn. auch dabey eine Schadloß-Versicherung sub No. 5. item quadrangulo (5.) daß Sie deßfalls nicht solten mit der Zahlung beschweret werden

werden / oder unverhofften widerigen falls solche aus obbenannter Hypothec Hollenbeck etc. zu nehmen haben. Nach dem nun doch dem Creditori Perckenthin in Termino keine Zahlung geschehen / hat er / die Bürgen zur Leistung oder Einlager nacher Wismar gedrungen / die daselbst eine geraume Zeit mit Reiffgen und Pferden liegen und den Wirth insgesamt 600. Thaler laut Quittung No. 7. (20.) Zahlen müssen / als aber so wenig bey ihnen Bürgen als Ihre Fürstl. Gnad. selber die bahre Mittel vorhanden gewesen / den Creditorem Perckenthin abzufinden / haben Ihr. Fürstl. Gnad. mittelst Verbriefung sub dato Neuen Jahrs Tag Anno 1577. sub No. 8. (21.) denen Bürgen zugesprochen / das Geld bey Hohen oder Niedern Standes Personen aufzunehmen und diese Schuld abzulösen / da dann die Schacken und Wackerbarte den 14. Febr. gemeldten 1577. Jahrs dem Perckenthin dergestalt contentiren müssen / daß Sie ihme laut Urkund No. 11. (25.) alsofort auf Abschlag verfassener Zinsen und Kosten bahr erleget
 Daneben auf den Ueberrest als 6000. Marck eine starcke Verschreibung No. 12. (26.) ausgeben / solche auf nechstfolgendes Jahr sammt darauf fallenden Zinsen vollkommen abzutragen / welches dann auch also auf Antoni Anno 1579. geschehen / wie solches mit den zweyen Lorenz Schacken und Hartwig Wackerbarten auf ihre Ratam nemlich 1098. Marck gegebenen Quittungen sub No. 13. (27.) auch zu Handen bekommenen eingelösten Haupt Verschreibungen die zu Benehmung alles Zweifels / als ob sie nicht vollkommen bezahlet wären / sämmtlich laut Protocolli diesem höchsten Gerichte Originaliter übergeben worden / verificiret wird.

Haben also insgesamt wegen des Perckenthinischen Postes bezahlen müssen.

| | |
|---|-------------------------------|
| (1.) Die Einlagers Kosten als sechshundert Thaler à 31. Schill. gerechnet thut | 1162. Marck. 8. Schilling. |
| (2.) Auf Abschlag der Zinsen und Kosten obig-ermeldte Dann ferner das Capital und übrige restirende Zinsen bis Anno 1577. sammt von Anno 1577. bis 1579. ad Diem solutionis noch zwey Jahr Zinsen nur auf 5000. Marck Capital gerechnet | 6000. " " " " 600. " " " " |

NB Confessio propria, quo anno cursus usurarum incipiat.

Wiewol Sie solche auf 6000. Marck zahlen müssen / so aber übergangen wird / daß man umb so weniger ratione Anacostimi Anwalts Herrn Principalen etwas bezumessen hat /

Summa dieses bezahlten Postes 8728. Marck. 8. Schilling.

NB. Tota Capitalis quæstionis Summa.

| | |
|---|-----------------------------|
| Dann des erstes Winterfeldischen Postes | 4526. Marck. 9. Schilling. |
| Thut gesamntes Capital der Hrn. Hrn. Kläger | 13255. Marck. 1. Schilling. |

NB. Nominatio usurarum secundum Constit. Imper. Noviss.

Voraus für erst von Zeit jüngern Reichs Absch. de Anno 1654. die Zinsen unstreitig völlig / und dann gleichfalls an alten Zinsen à die solutionis nach Maßgebung besagten Reichs Abscheides NB. wenigst der vierde Theil competiren / salvis expensis damnis & interesse; Stehet also der hochverständige Herr Referent und jedermänniglich hieraus Sonnen klar / daß diese Schuld Forderung liquid gnug / und gar keine Unbilligkeit dabey disseits gesucht oder begehret wird.

Finaliter subscrips.

Johann Carl Müeg / Dr.

Dr. Michael Pomeraz /
zu Rostock Advocatus
Causæ.

Lit. I.
 Extract.
 Des Nieder Sächsischen Crenßes gemein
 Münz Edict.

Mit welcher Gestalt auf der Röm. Käyserl. Maj. und gemeine Stände des Heiligen Reichs hievort ausgegangene Münz-Ordnung/ hinführo in diesem Crenß die grosse und kleine Sorten gemünzt werden sollen.

Wie die dieses 1568. Jahrs zu Lüneburg durch gemeine Crenß-Stände aufgerichtet/ beschlossen/ und den 30. Tag Januarii jüngst daselbst öffentlich publicirt/ und fürgelesen worden zc.

NB. Des Capitals Quæstionis ist die Beschreibung An. 1565. also nur 3. Jahr vor gegenwärtiges Münz-Edict aufgerichtet.

Was aber Verschreibungen seyn/ NB. so unter vierzig/ und NB. also innerhalb dreßsig/ oder fünff und zwanzig Jahren/ NB. bis auf jetzige Zeit aufgerichtet/ weil kund und offenbar/ ob wol die Schilling mitlerzeit etwas gefallen/ daß sie doch selthero fast in gleichen Werth geblieben/ sollen ein und zwanzig Schilling/ drey Pfennig/ der obgesetzten neuen Wehrung/ für einen Gulden/ und vierzehnen Schilling/ zween Pfennig/ dieser jetzigen neuen Wehrung/ für ein Marck/ entrichtet werden. Und dieweil in solchen Überschlag/ so wol des Creditoris, als auch des Debitoris Gelegenheit bedacht worden/ NB. sollen sie sich hinführo auch gemeinen dieses Crenßes Beschluß/ NB. in Bezahlung der Zins und Haupt-Summen nach dieser Taxt zu verhalten schuldig seyn zc.

Lit. K.

Impetrantischen Ortes wird in dem / sub lit. C. in casus & Gravaminum Enarratione, und in actis Spirensibus den 19. Januar. 1687. befindenden producto sub No. 1. bis ad Annum 1684. inclusive, als ein Quantum judicatum vorgegeben /

62179. M. L. 10. fl.

und auf eben Theil prætendiret 17765. Reichsthl. 14 $\frac{1}{2}$. gr. oder 20648. M. L. 10 fl. 37 pf. welches alles Antagostina acten und rechtmässig zustehet/ und die Gnädigste Herrschafft darinnen zur Bezahlung verfallen zu seyn/ confirmiret.

Mun formiret Lit. H. dahier/ & in retroactis, wegen der Perzentzinssch. 5000. M. L. Quæstionis ein Capital bis ad Annum 1579.

a 8728. M. L. 8. fl.

und erfordert nach dem jüngern Reichs-Abschied bis ad Annum 1654. (so bis dahin ganzer 75. Jahr austragen) ein Vierteltheil von 5. per Centum, also die übrigen dreßsig Jahr usque ad Annum 1684. ebenfalls nach denen Reichs-Constitutionibus 5. pro Centum vor völlig zu bezahlen/ dannhero betragen

(1.) 75. Jahr/à 1. M. L. 3. fl. 6 $\frac{1}{2}$. pf. des Jahrs/als $\frac{1}{4}$ von 5. pro Centum,

8183. M. L. 5. pf.

(2.) 30. Jahr à 5. pro Centum

13092. M. L. 12. fl. pf.

(3.) Das oblige Capital an sich selbst

8728. M. L. 8. fl. pf.

Summa Summ. 30004. M. L. 6. fl. 3. pf.

Italso/ ratione des gäncken obengemeldten quanti judicati putativi, wider die selbst in actis, angeführte und ehmal prætendirte calculation und contraimperituzcessus, quod sanè abominandum, über die Helffte zu viel und falsch gerechnet von dem jetzigen Impetranten 32175. M. L. 3. fl. 9. pf. Warum und woher dieses considerable falsche Quantum, so doch

doch wenigstens über die 20000. Reichsthl. und nur in tantum & usque ad Annum 1684. austräget / die Gnädigste Herrschafft / nach des Antagonisten Meinung und offenbaren Beyfall zu bezahlen gehalten seyn solle / kan man nicht sehen / weniger ergründen / indem E. Hochlöbl. Nieder-Sächsischen Creiffes Decision (worauf sich der Gegenthellige Anwald Doct. Zeller in actis angeführter massen begründet / und es dahin verwiesen haben will) den Valorem der Marck Lübisck sub. Lit. I. ganz klarlich zu der Zeit / da das Vorlehen Quæstionis nach der Verschreibung NB. nur 3. Jahr vorhero (zugeschweigen wann es von Anno 1568. editi Edicti unter 40. und also innerhalb 30. oder 25. Jahren hergerühret) aufgenommen / à 14. fl. 2. pf. reguliret / und so wol den Creditorem, als Debitorem zu solchen allgemeinen Creiffes Schluß und Taxt NB. in Bezahlung der Zins und Hauptsumma schuldig anweist. So werden auch sub Lit. H. in actis die Zinsen nicht anderst verlangt / als biß ad Annum 1654. $\frac{1}{2}$. von 5. pro Centum, und von da weiters / als 5. pro Centum, wie dann dergleichen 5. pro Centum Zins in dem Gegenthelligen Anfangs gemeldten producto sub lit. C. selbst approbiret worden. Daserne nun / nach des Antagonisten Meinung / ein solches grosses falsches Quantum über 20000. Reichsthl. (falls auch der Rethl. à 71. fl. gerechnet bliebe) ein / ratione usurarum per paritorias obtentum judicatum seyn solle / weis man nicht / ob es Türckisch, Jüdisch, oder Heidenische Zinsen seyn solten / welchen auch alle dieser drey Sorten Menschen vor einen solchen übermäßigen Wucher einen Abscheu haben / und kein Richter in der Welt dergleichen pro justo quanto erkennen / und aussprechen kan.

Es wird aber so wenig der Dominus Antagonista, als / hoc in passu, sein impetrantischer Consort, übel nehmen / wann man sich bemüßiget befindet / den nucleum oder Knoten dieses Calculi falsification einiger massen zuzuchen und aufzulösen / und ehe man zu einer weitem Calculi division schreitet / incidenter und vorhero zu demonstriren / wie theils verdeckt / theils recht grob und offenbar man dieses böse Quantum pro justo judicatum dem Richter obrudiren / und dadurch die Gnädigste Herrschafft schädlicher Weise schneuzen wollen; Man kan auch nicht besser aus der gansen Sachen gerathen / als wann man Lit. H. gegen dem Anfangs und öftters genannten producto sub lit. C. in casus & Gravaminum Enarrat. Des ungerecht-rubricirten Quanti judicati sezet / und examiniret / da sich dann befindet / daß Lit. H. alle und jede Zinsen / Einlagers Kosten und Capitalien / biß ad Annum 1579. alles in allen à 8728. Marck Lüb. 8. fl. veste gestellet / das productum aber sub Lit. C. zergliedert solches / und sezet

(1.) Weiters / oder mehrere Zinsen vom Capital der 5000. Marck Lüb. von Anno 1577. biß 1579. à 164. Marck Lüb. 5. fl. welche doch lit. H. wegen gescheuten Anatocismi gern und und willig übergeheth.

(2.) Prätendiret Lit. H. keine andere Zinsen / als Reichs-Abschied-mässig / nemlich biß ad Annum 1654. ein Viertel von 5. pro centum, und von da biß ferner 5. pro Centum. Das productum C. aber formiret NB. ut quantum judicatum NB. contra Recessus Imperii von Anno 1576. an / durchgehends 5. pro Centum.

(3.) Rechnet lit. H. wegen der 600. Reichsthl. Einlagers Kosten 1162. Marck Lüb. 8. fl. das productum sub. Lit. C. 1800. und auf die Art / da jeso in Nieder-Sachsen der Valor 1. Marck Lüb. einen dreitels Reichsthl. curen austräget / sezet solche 1800. Marck Lüb. nachgehends zu einem Capital / und rechnet von Anno 1576. biß ad Annum 1684. inclusive à 5. pro Centum 9720. Marck Lüb. id est, die Marck zu zwey Drittel Reichsthl. und ziehet auch das Capital der 1800. Marck Lüb. (wo erst die Marck Lüb. zu ein Drittel Reichsthl. gerechnet) folglich die Marck Lüb. à zwey Drittheil Reichsthl. in das Quantum Summarum Capitalis und Zinsen hinein / usque ad 11520. Marck Lüb.

Nun will man vor jeso / wie der klare und offenbare Anatocismus vor Augen lieget / nicht anführen / wie ohne dem von Anfang an / dieses Capital von Zinsen zu Zinsen und Jahren zu Jahren solche zu einem geschlagenen aliquali justo quanto so gewältig hoch dannoch sich aufgewelcket; sondern lediglich dieses nur vorstellen / daß in denen jeso vorgemeldten ersten zweyen Puncten das Injustum vor des Richters Augen künstlich verdeckt / und verwickelt werden wollen; allein in dem dritten Punct der 1800. Marck Lüb. ist die Übermaß der Multiplication dergestalt vor Augen manifestiret / daß man sich selbst vor solcher Calculation schämen müsse.

Diese

Wolte man ferner einwenden/ es hätten auch die übrige Prædenten contentiret werden müssen; so antwortet man lediglich dagegen/ davon ist weder im Executorio, noch Arrestatorio Mandato einig Wort gar nicht gedacht/ und hätte auch/ en regard derjenigen/ ut non actorum, der Arrest, wie er nicht impetret/ also auch nicht exequiret werden können.

Nec obstat porro, wann auch sonst vorgegeben werden wollen; Man dürffte an Seiten der Hoch-Fürstl. Allodial-Erbinnen nicht einmal melden/ daß die Hypothec ein Theil eines Feudi ex pacto & providentia seye/ sonst würde man sich gewaltig in der Successions-Sache præjudiciren.

Alleine Leuten/ welche totâ die ex communi praxi & præjudiciis erlernen/ daß usus fructus feudorum Principum ex pacto & providentia etiam in scio Dominio directo, instar Allodii oppignoret und in tantum immisiones de solvendo decretiret werden können/ ja/ denen auch bewust ist/ daß die Sachsen-Lauenburg. Lehen-Briefe versey und unverseßte Güter verleihen/ denen muß man solche ungetundirte Phantasey nicht vorbringen; Und wäre über dem scilicet, ein schöner/ und der Gnädigsten Herrschafft nütlicher/ anderer Orten/ aber von Redlichen/ nicht zu vermuthender/ contra Sanam rationem & omnem juris æquitatem, gegebener Rath/ daß sie/ als von dem Lehen und Hypothec abgestossen/ die verhypothecirten Güter/ worüber Camera imperialis das Immissorium, wehligst in tantum, quantum die Zulängigkeit da seye/ executivè erkennet/ lediglich einen Fremdden zu gute/ ex propriis frey machten/ und die ex re judicatâ ad solvendum zur condemnation gerathene Hypothec der onerirten Schulden halber aliorum saltem gratiâ auslösen solten;

Und umb so viel weniger ist nöthig und gerecht gewesen/ das Allodium so nachtheilig zu bestimern/ wann die ex Camera anbefohlene Execution immittendo in Hypothecam vollzogen worden/ wodurch der Specialis Impetrans, nach seiner eigenen Bekantnuß in Defension. & Deduct. No. 16. liegende Güter zur Possession erhalten/ daraus er jährlich 400. Reichsthl. revenüiren/ gewiß ziehen können/ welches per 5. pro Centum (da ein Einkaufser und Possessor sonst gerne mit vier und wenigern Zinsen zu frieden wäre.) zum wenigsten ein Capital à 8000. Reichsthl. nach Lüb. Marc weit über die 17000. austrägt/ ohngeachtet er von Gott und Rechts wegen/ und wann man ihm auch cum Anato-cini vitio alles und jedes nach denen actis, Reichs- und Creyß-Constitutionibus, pur platt/ ohne die geringste Exception als gerecht zugestanden/ nicht einmal/ wie dahier offenbar erwiesen 14000. Marc Lüb. zu ersordern gehabt/ und also seines Ortes und wegen seiner drey sieben Theile sehr äbel in Camera & alibi vorgebracht/ wie die Hypothec seiner Prætension halber nicht zulänglich gewesen. Zugeschweigen/ da über dem ganz liquid Land-üblichen Herkommens/ und verpackiret ist/ daß eines Reglerenden Sachsen-Lauenburg. Landes-Herren Tochter zum wenigsten 6000. Reichsthl. zu einer richtigen Aussteuer vom Lande zuwarten habe/ will nicht sagen/ daß denen Hoch-Fürstl. Allodial-Erbinnen ganz richtig und liquid gebühre/ der/ bey die 33000. Reichsthl. Möllnsch. von des Herrn Vatters Hochseel. Gedächtnuß ausgezahlte Pfand-Schilling/ samt andern/ da sie nur bloß allodial-Erben bleiben solten/ zu repetirenden Meliorationen und liegenden Allodial-Gütern/ so biß zur ordentlichen Untersuchung noch etwas illiquid fallen dürfften/ und ohne diese letztern dennoch zu einer unnöthigen Versicherung/ die zwey ersten Posten/ als pura liquida, bestand genug gewesen/ einen jeden/ in specie aber dem Special-Impetranten/ uti actori soli, Satisfaction zu geben.

So zweiffelt man auch gar nicht/ im fall E. E. J. Facultät zu Altdorff auf diese speciosé Circumstantien reflectiret/ sie würde unfehlbarlich/ hinc in passu, etwas näher ad Questionem sextam gesprochen haben/ woserne sie nicht davor gehalten/ daß die ganze Action von ihm selbst falle/ oder/ da in personali etwas prosequiret werden wollen; solches bey künstlicher Action. contra den Special-Impetranten & Consorten sich ohne dem schon finden und auszumachen seyn werde.

Wir Georg Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unser gesamtes Fürstl. Haus: Demnach Uns der Beste/ Unser Rath/ Ober-Hauptmann und lieber Getreuer/ Christian Ulrich von Wackerbart/ gebührend angesuchet/ daß Wir dem in Sachen Sachsen und Consorten/ NB. jetzo sein des von Wackerbart contra Sachsen-Lauenburg ꝛc. bey dem Käyserlichen und des Reichs Cammer-Gericht erkandten und Uns insinuirten mandato arresti zu Folge/ die der hinterbliebenen Princessinnen zu Sachsen-Lauenburg Ebd. Ebd. zustehende Allodial-Erb-schafft und Mobilien anhalten/ und denselben nicht ehender/ als bis er und seine Mit-Interessenten ihrer an die nunmehr verstorbene Herren Herzoge zu Sachsen-Lauenburg/ wegen einer Alt-väterlichen Bürgschafft/ laut Obligationis von weyland Herrn Herzog Franz den Jüngern/ sub dato Kaxeburg in den acht Heiligen Tagen in den Weyhachten Anno 1565. ausgestellet zu fordern habenden Haupt-Stuhls von 5000. Marek Lübisck (welche nach damaligen Valor das Marek Lübisck auf zwey Drittel Thaler gerechnet zu 3333¹. Thaler sich belaußen/ und von so langer Zeit her davon gebührender Zinsen zuzorderist ihre Befriedigung erlanget/ absolgen lassen möchten; Hohermeldte Fürstl. Sachsen-Lauenburg. Allodial-Erbinnen aber die Extradition beregter Mobilien inständig urgiren lassen; Und dann Wir und Unser Fürstl. Haus mehr Hochged. Ihren Ihren Ebd. Ebd. verschiedener Ursachen und Considerationen halber darunter zu willfahren Uns ohngerne länger entbrechen wollen; So haben Wir und übrige hohe Glieder jetzt-ermeldten Unsers Fürstl. Hauses in Gnaden resolviret/ daß ihm Unserm Oberhauptmann von Wackerbart nicht allein in den nechsten dreien Jahren eine Summa von sechs tausend Species Reichsthaler benanntlich jedes Jahr zwey tausend Reichsthl. aus denen Sachsen-Lauenburgischen Intraden/ gegen Abtretung einer gleichmässigen Summe an gedachter seiner Forderung und deßfalls auszustellende schriftliche Cession bahr entrichtet und ausgezahlt werden sollen/ weßfalls Wir dann behueßfige Befehle und Assignation an Unsere Regierung zu Kaxeburg ertheilen und ausfertigen lassen werden/ sondern Wir und Unser Fürstl. Haus wollen auch Ihm und seinen Mit-Interessenten demnächst zu Erlangung des Restes aus denen in dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg annoch verhandenen der Princessinnen Ebd. Ebd. zukommenden Effecten und Restanten so viel an Uns seyn wird alle Hülffe leisten und wiederfahren lassen. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten Fürstl. Secrets/. so geschehen auf Unserm Ampt-Hause zu Alten-Bruchhausen den 9. Junii 1692.

(L.S.)

Georg Wilhelm.
Lit. M.

NB. Expres-
sa mentio
solius acto-
ris præsen-
tis Wacker-
barts non
cæterorum
interessentium.

NB. Hoc er-
roncum est,
vid. Lit. I.
& K.

NB. Hoc
neq; Execu-
torii neq;
Arrestatorii
Mandatam
dicit.

Lit. M.

Ermach die Durchleuchtigste Regierende Herren Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg/2c. Meine Gnädigste Fürsten und Herren gnädigst resolviret/mir Endsbenedicten / auf Abschlag meiner NB. und meiner Mit. Intressenten/an der Sachsen-Lauenburg Princessinnen Durchl. Durchl. habender Forderung / aus gewissen Ursachen und sonderbaren Gnaden / innerhalb den nächst-kommenden drey Jahren / eine Summe von 6000. Species- Reichsth. gegen Abtretung einer gleichmässigen Summe an gedachter Forderung baar zu entrichten und auszahlen zu lassen / immassen solche Gnädigste Resolution von Worten zu Worten lautet wie folget: (Inseratur hic &c.) So nehme ich die mir dadurch erzeigte Hohe Fürstl. Gnade nicht allein mit unterthänigsten Dank an / sondern cedire Ihren Durchl. Durchl. auch htermit in der beständigen Form / wie solches zu Recht bestehen kan und mag an gemeldter meiner an der Sachsen Lauenburg. Frauen Princessinnen Durchl. Durchl. habender Forderung hinwieder eine Summe von 6000. Reichsth. species zusamt allen mir deswegen in so weit zukommenden Recht und Actionen / dergestalt und also / das Ihre Durchl. Durchl. Durchl. sich solcher Summe als ihnen einig und alleine zuständig / annehmen / dieselbe entweder aussere Gericht oder Gerichtlich einfordern lassen / insonderheit aber sich derentwegen vermög des obangezogenen von mir ausgewürckten Käyserl. Arrests an Höchstged. Frau / Frau Princessinnen Durchl. Durchl. Gütern erhohlen / auch sonst damit / als mit andern Ihren eigenthümlichen Gütern / ohngehindert meiner und meiner Erben / frey schalten und walten mögen / nicht anders / als ich selber zu thun jemals Fug und Macht gehabt habe; Begebe mich auch für mich und meine Erben aller und jeder Einreden / die mir wider diese meine Cession einigermassen zu statten kommen könnten / wie die auch Namen haben / aufs kräftigste. Zu mehrer Urkund habe ich solche Cession eigenhändig unterschrieben / und mit meinen Petschafft bedrucket / So geschehen Harburg den 9. Junii, Anno 1692.

NB.
Hæc verba
resolutio
Seremissi-
morum
sub Lit. L.
uti ratione
Mandati nõ
poruit, non
dicit, neque
ceteri in-
teressentes
quicquam
accepere,
præter pe-
ciahs præ-
sens actor
Wacker-
bart, is e-
nim ab Aq.
1687. spe-
cialis actor
mansit, uti
testantur
ab isto tem-
pore ema-
nata decre-
ta, & Man-
data execu-
torum &
arrest.

(L.S.)

Christian Ulrich von Wackerbart.

